

Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/7164 –
Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG)
- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/8587 –
Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG)
- c) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/6038 –
Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Strafgesetzbuches
und zur Reform der Strafvorschriften gegen Kinderhandel
- d) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/8267 –
Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – § 174 c StGB (... StrÄndG)
- e) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk,
Volker Beck (Köln), Annelie Buntenbach, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/8548 –
Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – §§ 174 c und 174 d StGB (... StrÄndG)
- f) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/2203 –
Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (... StrÄndG)
- g) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/3468 –
Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Totengedenkstättenchutz –
(... StrÄndG)
- h) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 12/8336 –
Bericht zur Frage gesetzgeberischen Handlungsbedarfs beim Schutz
vor sexuellem Mißbrauch in Abhängigkeits- und Therapieverhältnissen
- i) zu dem Antrag des Abgeordneten Volker Beck (Köln) und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/2005 –
Entkriminalisierung des Ladendiebstahls, Schwarzfahrens und der Fahrerflucht
bei Sachbeschädigung

**Bericht der Abgeordneten Hermann Bachmaier, Franz Peter Basten,
Volker Beck (Köln), Dr. Herta Däubler-Gmelin, Jörg van Essen, Norbert Geis,
Alfred Hartenbach und Erika Simm**

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf der Drucksache 13/7164 und des Bundesrates auf Drucksache 13/6038 in seiner 163. Sitzung vom 13. März 1997 und den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/8587 in seiner 197. Sitzung vom 9. Oktober 1997 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuß zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Die Vorlagen auf den Drucksachen 13/7164 und 13/8587 sind zusätzlich dem Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/8267 und den der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/8548 hat der Bundestag in seiner 192. Sitzung vom 25. September 1997 beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuß und zur Mitberatung dem Innenausschuß und den Ausschüssen für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und für Gesundheit überwiesen.

Die Gesetzentwürfe des Bundesrates auf Drucksachen 13/2203 und 13/3468 sind vom Bundestag in seiner 63. und 92. Sitzung vom 25. Oktober 1995 und 7. März 1996 beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuß überwiesen worden. Die Vorlage auf Drucksache 13/2203 wurde zusätzlich den Ausschüssen für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf der Drucksache 12/8336 wurde vom Bundestag in seiner 24. Sitzung vom 9. März 1995 erneut dem Rechtsausschuß zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/2005 hat der Bundestag in seiner 95. Sitzung vom 14. März 1996 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß und den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der Innenausschuß hat zu der Vorlage auf Drucksache 13/2005 in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Zu den anderen Vorlagen liegen keine Stellungnahmen des Innenausschusses vor.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat zu der Vorlage auf Drucksache 13/2005 in seiner 67. Sitzung vom 29. Oktober 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS und bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die ihm zur Mitberatung überwiesenen Vorlagen in seiner Sitzung vom 12. November 1997 beraten und

- a) zu der Vorlage auf Drucksache 13/8587 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf unter Einbeziehung der als Anlage beigefügten Änderungsanträge anzunehmen,
- b) zu der Vorlage auf Drucksache 13/7164 beschlossen zu empfehlen, den identischen Gesetzentwurf als erledigt anzusehen,
- c) zu der Vorlage auf Drucksache 13/6038 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen,
- d) zu der Vorlage auf Drucksache 13/8267 beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf als erledigt anzusehen,
- e) zu der Vorlage auf Drucksache 13/8548 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen,
- f) zu der Vorlage auf Drucksache 13/2203 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Eine Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit liegt nicht vor.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen abschließend in seiner 100. Sitzung vom 12. November 1997 beraten und in seiner 88. Sitzung vom 4. Juni 1997 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7164 durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

Alexander Frenzel
Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe

Dr. Gisela Gold-Pfuhl
Oberstaatsanwältin Düsseldorf

Klaus Hubmann
Staatsanwaltschaft beim Landgericht
Nürnberg-Fürth

Eberhard Kempf
Deutscher Anwaltverein

Armin Nack
Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Gerhard Schäfer
Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Fritz Sack
Universität Hamburg

Klaus Weber
Präsident des Landgerichts Traunstein

Manfred Wick
Staatsanwaltschaft beim Landgericht
München

Prof. Dr. Gunter Widmaier
Karlsruhe

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 88. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In seiner Schlußabstimmung stimmte der Rechtsausschuß über die einzelnen Punkte des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 13/7164 und 13/8587 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung wie nachstehend aufgeführt ab:

	+ = Zustimmung		- = Ablehnung		0 = Enthaltung		A = Abwesenheit	
	+= Annahme -= Ablehnung	CDU/CSU	SPD	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	F.D.P.	PDS		
Artikel 1								
Nummer 1	+	+	+	+	+	A		
Nummer 2	+	+	+	+	+	A		
Nummer 3	+	+	+	A	+	A		
Nummer 4	+	+	+	A	+	A		
Nummer 4 a	+	+	+	A	+	A		
Nummer 5	+	+	0	0	+	0		
Nummer 6	+	+	+	0	+	0		
Nummer 7	+	+	+	0	+	0		
Nummer 8	+	+	+	0	+	+		
Nummer 9	+	+	+	0	+	+		
Nummer 10	+	+	+	0	+	+		
Nummer 11	+	+	+	-	+	-		
Nummer 12	+	+	+	0	A	0		
Nummer 13	+	+	+	+	A	+		
Nummer 14	+	+	0	0	+	-		
Nummer 15	+	+	+	+	+	+		
Nummer 16	+	+	+	+	+	+		
Nummer 17	+	+	+	0	+	0		
Nummer 18	+	+	-	-	+	0		
Nummer 19	+	+	+	0	+	0		
Nummer 20	+	+	+	0	+	0		

	+ = Annahme - = Ablehnung	CDU/CSU	SPD	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	F.D.P.	PDS	
Nummer 21	+	+	+	-	+	0	
Nummer 22	+	+	+	0	+	0	
Nummer 23	+	+	0	-	+	-	
Nummer 24	+	+	+	0	+	0	
Nummer 25	+	+	+	-	+	-	
Nummer 26	+	+	0	-	+	-	
Nummer 27	+	+	0	0	+	+	
Nummer 28	+	+	+	-	+	-	
Nummer 29	+	+	+	-	+	-	
Nummer 30	+	+	+	0	+	0	
Nummer 31	+	+	+	0	+	0	
Nummer 32	+	+	+	+	+	+	
Nummer 33	+	+	+	A	+	0	
Nummer 34	+	+	-	-	+	-	
Nummer 35	+	+	+	+	+	+	
Nummer 36	+	+	0	0	+	0	
Nummer 37							
§ 223	+	+	-	-	+	-	
§ 224	+	+	+	-	+	0	
§ 225	+	+	+	-	+	0	
§ 226	+	+	+	-	+	-	
§ 227	+	+	+	-	+	-	
§ 228	+	+	+	0	+	0	
§ 229	+	+	+	0	+	0	
§ 230	+	+	+	0	+	0	
§ 231	+	+	0	0	+	0	
Nummer 38	+	+	+	+	+	+	
Nummer 39	+	+	-	0	+	0	
Nummer 40	+	+	+	+	+	+	
Nummer 41	+	+	+	0	+	0	
Nummer 42	+	+	+	0	+	0	
Nummer 43	+	+	+	0	+	0	
Nummer 44	+	+	+	0	+	0	

	+ = Annahme - = Ablehnung	CDU/CSU	SPD	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	F.D.P.	PDS	
Nummer 45	+	+	+	-	+	+	
Nummer 46	+	+	+	-	+	+	
Nummer 47	+	+	+	0	+	+	
Nummer 48	+	+	+	0	+	0	
Nummer 49	+	+	+	0	+	0	
Nummer 50	+	+	+	0	+	0	
Nummer 51	+	+	+	0	+	+	
Nummer 52	+	+	+	0	+	0	
Nummer 53	+	+	+	0	+	0	
Nummer 54	+	+	0	-	A	-	
Nummer 55	+	+	+	0	A	0	
Nummer 56	+	+	+	0	A	0	
Nummer 57	+	+	0	-	A	0	
Nummer 58	+	+	+	0	A	0	
Nummer 59	+	+	0	0	A	0	
Nummer 60	+	+	0	+	A	0	
Nummer 61	+	+	+	+	A	0	
Nummer 62	+	+	+	+	A	+	
Nummer 63	+	+	+	0	A	0	
Nummer 64	+	+	+	0	A	0	
Nummer 65	+	+	+	-	A	0	
Nummer 66	+	+	+	+	A	+	
Nummer 67	+	+	+	0	A	0	
Nummer 68	+	+	+	0	A	0	
Nummer 69	+	+	+	0	A	0	
Nummer 70	+	+	+	0	A	0	
Nummer 71	+	+	+	-	A	0	
Nummer 72	+	+	+	0	A	+	
Nummer 73	+	+	+	0	A	0	
Nummer 74	+	+	0	-	A	-	
Nummer 75	+	+	+	+	A	+	
Nummer 76	+	+	+	+	A	+	
Nummer 77	+	+	+	0	A	0	

	+ = Annahme - = Ablehnung	CDU/CSU	SPD	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	F.D.P.	PDS	
Nummer 78	+	+	+	+	A	+	eine Stimm- enthaltung bei der SPD
Nummer 79	+	+	+	0	A	0	
Nummer 80	+	+	+	-	A	0	
Nummer 81	+	+	+	0	A	+	
Nummer 82	+	+	+	0	A	+	
Nummer 83	+	+	0	0	A	0	
Nummer 84	+	+	+	0	A	0	
Nummer 85	+	+	+	0	A	0	
Nummer 86	+	+	+	0	A	+	
Nummer 87	+	+	+	+	A	+	
Nummer 88	+	+	+	+	A	+	
Nummer 89	+	+	+	-	A	-	
Nummer 90	+	+	+	-	A	-	
Nummer 91	+	+	+	0	A	+	
Nummer 92	+	+	0	0	A	0	
Artikel 1 insgesamt	+	+	0	-	A	-	
Artikel 2							
Nummer 1	+	+	+	0	A	0	
Nummer 2	+	+	+	0	A	+	
Nummer 3	+	+	+	0	A	0	
Artikel 2 insgesamt	+	+	+	0	A	-	
Artikel 3							
Nummer 1	+	+	+	0	A	0	
Nummer 2	+	+	0	0	A	0	
Nummer 3	+	+	+	0	A	0	
Nummer 4	+	+	+	0	A	+	
Nummer 5	+	+	+	0	A	+	
Nummer 6	+	+	+	0	A	+	
Nummer 7	+	+	+	+	A	+	
Nummer 8	+	+	+	0	A	0	
Artikel 3 insgesamt	+	+	+	0	A	0	eine Stimm- enthaltung bei der SPD

	+ = Annahme - = Ablehnung	CDU/CSU	SPD	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	F.D.P.	PDS	
Artikel 4	+	+	+	0	A	0	
Artikel 5	+	+	+	+	A	0	
Artikel 6	+	+	+	+	A	0	
Artikel 7	+	+	+	0	A	0	
Artikel 8	+	+	+	0	A	+	
Artikel 9	+	+	0	0	A	+	

Der Gesetzentwurf insgesamt wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS sowie gegen eine Stimme auf seiten der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD im übrigen und Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung angenommen.

Die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 13/6038 und 13/8267 wurden einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. für erledigt erklärt.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8548 wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 13/2203 und 13/3468 wurden einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. für erledigt erklärt.

Die Unterrichtung auf Drucksache 12/8336 wurde einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. zur Kenntnis genommen.

Der Antrag auf Drucksache 13/2005 wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Die vom Rechtsausschuß beschlossene Fassung eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts basiert auf den inhaltsgleichen Gesetzentwürfen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und der Bundesregierung auf den Drucksachen 13/7164 und 13/8587 sowie auf Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen, die als Formulierungshilfe auf der Ausschußdrucksache 13/151 mit Änderungen dem Rechtsausschuß vorlagen.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Die Koalitionsfraktionen verdeutlichten im Rechtsausschuß die Notwendigkeit, die Reform des Beson-

deren Teils des Strafgesetzbuches fortzuführen. Im Vordergrund der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen stünde das Ziel, die Strafrahmen zu harmonisieren, den Strafschutz zu verbessern, die Rechtsanwendung zu erleichtern und nicht mehr zeitgemäße oder entbehrliche Strafvorschriften aufzuheben. Schwerpunkt der Reform sei das Anliegen, höchstpersönlichen Rechtsgütern wie Leben, körperlicher Unversehrtheit, Freiheit und sexueller Selbstbestimmung gegenüber materiellen Rechtsgütern wie Eigentum, Vermögen und Sicherheit des Rechtsverkehrs ein größeres Gewicht zu verleihen. Auch eine Neubewertung des Nebenstrafrechts sei dringend erforderlich und werde in nächster Zukunft in Angriff genommen.

Die Fraktion der SPD begrüßte grundsätzlich das Anliegen des Gesetzentwurfs. In einigen Punkten stimmte sie ihm jedoch nicht zu und stellte zu Artikel 1 folgende Änderungsanträge:

1. In Nummer 5 sollen die §§ 174, 177 und 179 StGB mit aufgenommen werden.
2. In Nummer 14 Buchstabe a (§ 142 StGB – Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) sollen die Wörter „außerhalb des fließenden Verkehrs“ gestrichen werden.
3. In Nummer 18 soll § 168 (Störung der Totenruhe) in der Fassung des Gesetzentwurfs des Bundesrates auf Drucksache 13/3468 verabschiedet werden.
4. In Nummer 23 (Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern) soll § 176a Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 5 gestrichen werden.
5. Nummer 27 (§ 180a StGB – Förderung der Prostitution) soll in der ursprünglichen Fassung der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 13/7164 und 13/8587 (Nummer 20) angenommen werden.
6. Bei Nummer 34 (§ 217 StGB – Kindstötung) soll der bisherige Gesetzestext mit der Maßgabe bestehen bleiben, daß das Wort „nichteheliches“ gestrichen wird.
7. In Nummer 36 (Aussetzung) soll in § 221 Abs. 3 nach dem Wort „Tat“ das Wort „leichtfertig“ eingefügt werden.

8. In Nummer 37 soll § 223 Abs. 2 (Versuchte Körperverletzung) gestrichen werden.
9. In Nummer 37 sollen in § 226 Abs. 1 Nr. 1 (Schwere Körperverletzung) die Wörter „, die Zeugungs- oder Empfängnisfähigkeit“ durch die Wörter „oder die Fortpflanzungsfähigkeit“ ersetzt werden.
10. In Nummer 37 sollen in § 226 Abs. 2 (Schwere Körperverletzung) die Wörter „absichtlich oder wissentlich“ durch das Wort „vorsätzlich“ ersetzt werden.
11. In Nummer 39 sollen in § 235 Abs. 1 Nr. 2 (Entziehung Minderjähriger) die Wörter „ohne dessen Angehöriger zu sein“ durch die Wörter „das nicht sein Kind oder sein adoptiertes Kind ist“ ersetzt werden.
12. In Nummer 39 sollen in § 235 Abs. 2 (Entziehung Minderjähriger) das Wort „Ebenso“ durch die Wörter „Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren“ ersetzt werden.
13. In Nummer 74 soll in § 287 Abs. 1 und 2 (Unerlaubte Veranstaltung einer Lotterie oder einer Ausspielung) jeweils nach dem Wort „Wer“ die Wörter „gewerbsmäßig“ eingefügt werden.

Der Antrag unter Nummer 9 wurde einstimmig bei einer Gegenstimme auf seiten der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

Die Anträge unter den Nummern 2, 4, 5, 6 und 8 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der Antrag unter Nummer 13 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS und bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Die Anträge unter den Nummern 1 und 3 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS abgelehnt.

Die Anträge unter den Nummern 7 und 10 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Die Anträge unter den Nummern 11 und 12 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnte den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen ab. Zwar unterstützte auch sie das Anliegen, höchstpersönliche

Rechtsgüter gegenüber materiellen strafrechtlich aufzuwerten. Diesem Anliegen werde der Gesetzentwurf jedoch nicht gerecht. Er sei lediglich ein relativ phantasieloses Strafrahmenerhöhungsgesetz. Es wäre sinnvoller gewesen, eine eigene Kommission zur Strafrechtsreform zu berufen, als dieses Vorhaben im wesentlichen durch die Fachleute im Bundesministerium der Justiz durchführen zu lassen. Die Fraktion wandte sich auch gegen die vorgeschlagenen Regelungen zum Schutz von Totengedenkstätten. Hierdurch solle die Ehre von ehemaligen Wehrmachtsangehörigen aufgewertet werden, nachdem dieses Vorhaben für Bundeswehrsoldaten gescheitert sei.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schloß sich den Änderungsanträgen der Fraktion der SPD unter den Nummern 1 bis 4 an und stellte zusätzlich folgenden Änderungsantrag:

In Artikel 1 Nr. 20 sollen in § 174 a Abs. 2 (Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen) nach dem Wort „stationär“ die Wörter „oder teilstationär“ eingefügt werden.

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden nur die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber den ursprünglichen Fassungen der Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung erläutert. Im übrigen wird auf die Begründungen in den Drucksachen 13/7164 (S. 27 ff.) und 13/8587 (S. 27 ff.) Bezug genommen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Vor allem im Hinblick auf die gemäß Artikel 8 vorgesehene Neubekanntmachung soll die Inhaltsübersicht allen Änderungen angepaßt werden, die das Strafgesetzbuch seit der letzten Neufassung vom 10. März 1987 erfahren hat und zusätzlich durch den vorliegenden Entwurf erfährt. Ihr Standort nach der Eingangsformel („Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:“) führt dazu, daß sie jedenfalls in Zukunft am Gesetzesrang teilnimmt und durch den Gesetzgeber mit geändert werden muß, soweit sich Änderungen des Strafgesetzbuches auf die Inhaltsübersicht auswirken.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 5 Nr. 8 Buchstabe b)

Die Neufassung des § 5 Nr. 8 Buchstabe b schließt die Vorschläge ein, den Anwendungsbereich der Vorschrift auf § 176 Abs. 5 Nr. 1 und 3 (§ 176 Abs. 3 Nr. 1 und 3 E) sowie auf § 182 (Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen unter sechzehn Jahren) zu erstrecken und die Wörter „und seine Lebensgrundlage im Inland hat“ zu streichen. Diese Änderungen sollen

zur wirksamen Bekämpfung des sogenannten Sex-tourismus Deutscher zum Nachteil ausländischer Kinder und Jugendlicher beitragen. Mit der Einbeziehung auch des § 176 Abs. 3 Nr. 1 und 3 E soll der Gefahr von Strafbarkeitslücken bei Auslandstaten soweit wie möglich vorgebeugt werden. Die den § 176 ergänzende Anwendung des § 182 kann vor allem dann praktische Bedeutung haben, wenn das Opfer zwar objektiv ein Kind (d. h. eine Person unter vierzehn Jahren) ist, der Täter sich aber unwiderleglich dahin einläßt, ein etwas höheres Alter – vierzehn oder fünfzehn Jahre – angenommen zu haben. Mit der Streichung der Wörter „und seine Lebensgrundlage im Inland hat“ wird der Geltungsbereich des deutschen Strafrechts bei sexuellem Mißbrauch von Kindern (§§ 176 bis 176 b E) und von Jugendlichen (§ 182) auf Auslandstaten deutscher Staatsangehöriger ausgedehnt, die ihren Lebensmittelpunkt nicht im Inland haben, ohne daß es auf das am ausländischen Tatort geltende Recht ankäme.

Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 22 und 23 (Ersetzung des § 176 Abs. 3 und 4 durch die §§ 176 a und 176 b E).

Zu Nummer 3 (§ 6)

Buchstabe a (§ 6 Nr. 2)

Die in Nummer 3 Buchstabe a vorgeschlagenen Änderungen bezwecken eine Anpassung von § 6 Nr. 2 E an das geltende Recht. Die Aufnahme von § 309 Abs. 2 E (Unternehmen des Mißbrauchs ionisierender Strahlen gegenüber einer unübersehbaren Zahl von Menschen) an Stelle von § 309 Abs. 1 E entspricht der Nennung (allein) des geltenden § 311 a Abs. 2 im geltenden § 6 Nr. 2. Die zusätzliche Berücksichtigung der Absätze 2 bis 4 des § 308 (Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion) in der unter Nummer 79 vorgeschlagenen Fassung stimmt sachlich mit der Aufführung der Absätze 2 und 3 des geltenden § 311 überein. Mit letzterer Ergänzung wird gleichzeitig einem in der Stellungnahme des Bundesrates geäußerten Anliegen (Drucksache 13/8587, S. 56) Rechnung getragen.

Buchstabe b (§ 6 Nr. 7)

Mit der Änderung in Nummer 3 Buchstabe b soll klargestellt werden, daß sich der Anwendungsbereich von § 6 Nr. 7 auch auf die Vorbereitung der Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Eurochecks (§ 152 a Abs. 5 E) erstreckt.

Zu Nummer 4 a (§ 66 Abs. 3 Satz 1)

Die Verweisungsumstellung geht von § 66 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe a des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten aus. Sie dient dem Zweck, jene Vorschrift den Änderungen anzupassen, die in Artikel 1 Nr. 26 und 37 des vorliegenden Entwurfs zu den §§ 179, 223 a und 223 b vorgesehen sind. Der weggefallene § 175 wird nicht mit zitiert.

Zu Nummer 5 (§ 78 b Abs. 1 Nr. 1)

Mit der Neufassung des § 177 (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) durch das Dreiunddreißigste Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 177 bis 179 StGB (33. StrÄndG) vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1607) ist § 178 weggefallen. In Nummer 25 wird vorgeschlagen, § 178 mit der Todeserfolgsqualifikation zu den Verbrechen gemäß § 177 wiederzubesetzen. Dies erfordert die in Nummer 5 vorgeschlagene redaktionelle Anpassung von § 78 b Abs. 1 Nr. 1 (vgl. auch die entsprechende Änderung des § 181 b in Artikel 1 Nr. 29).

Zu den Nummern 6 (§ 87 Abs. 2 Nr. 1), 9 (§ 126 Abs. 1 Nr. 3, 6 und 7), 11 (§ 129 a Abs. 1 Nr. 3), 12 (§ 138 Abs. 1)

Die Nummern 6, 9, 11 und 12 enthalten ausschließlich redaktionelle Folgeänderungen in Anlehnung an das geltende Recht. Gegenüber dem Entwurf wird dabei jeweils die Einbeziehung der Qualifikationsstatbestände klargestellt.

Zu Nummer 10 (§ 127)

Wie in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagen und entsprechend der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 13/8587, S. 56/57, 80) sollen in § 127 E die Wörter „die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“ gestrichen und das Merkmal „unbefugt“ (geltende Fassung: „unbefugterweise“) beibehalten werden. Das Merkmal „unbefugt“ bildet das entscheidende Kriterium, um unbedenkliche Personenmehrheiten, z. B. Schützengesellschaften, verläßlich auszugrenzen.

Entgegen der Entwurfsbegründung (Drucksache 13/8587, S. 28) und in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesrates (a. a. O., S. 57) sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung (a. a. O., S. 80) ist im Hinblick auf den Begriff der „Gruppe“ wie bei § 88 (siehe Tröndle, StGB, 48. Auflage, § 88, Rdnr. 7) davon auszugehen, daß eine Mindestzahl von drei Personen genügt.

Mit der Ergänzung um „andere gefährliche Werkzeuge“ sollen auch solche Personenmehrheiten erfaßt werden, die zwar nicht Waffen im technischen Sinne, jedoch sonstige Gegenstände mit sich führen, die nach ihrer objektiven Beschaffenheit und nach der Art ihrer Benutzung im Einzelfall geeignet sind, erheblichere Körperverletzungen zuzufügen (auf die Rechtsprechungsgrundsätze zum gefährlichen Werkzeug bei der gefährlichen Körperverletzung kann zurückgegriffen werden; vgl. insoweit nur Tröndle, a. a. O., § 223 a, Rdnr. 2). Mit der Formulierung „andere gefährliche Werkzeuge“ können demnach auch solche Gegenstände erfaßt werden, die – wie z. B. Baseballschläger – ihre Bestimmung zur Verletzung von Personen erst unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalles erhalten.

Zu Nummer 14 (§ 142)

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme (Drucksache 13/8587, S. 57) eine Ergänzung der Strafvor-

schrift des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142) um einen neuen Absatz 3a vorgeschlagen, nach dem bei nachträglicher Meldung binnen vierundzwanzig Stunden nach einem Unfall mit Sachschaden die Strafe gemildert wird oder ganz von Strafe abgesehen werden kann. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung (a. a. O., S. 80) diesen Vorschlag, der dem Ergebnis einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe entspricht, im Grundsatz befürwortet, sieht es aber als vorzugswürdig an, für die angesprochenen Sachverhalte als Rechtsfolge Straffreiheit vorzusehen, um den Anreiz zur nachträglichen Meldung des Unfalls noch zu erhöhen. Nach dem von ihr vorgeschlagenen neuen Absatz 4 kann der Unfallflüchtige sicher davon ausgehen, daß er straffrei bleibt, wenn er die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt. Der in Nummer 14 vorgeschlagene neue Absatz 4 folgt im Grundsatz dem flexibleren Ansatz des Bundesrates. Im einzelnen ist hierzu folgendes zu bemerken:

Dem Anwendungsbereich nach werden – wie beim Vorschlag des Bundesrates – nur Unfälle mit Sachschäden im ruhenden Verkehr und damit im wesentlichen die zahlreichen Parkunfälle erfaßt. Um einen Gleichklang mit § 69 Abs. 2 Nr. 3 zu erzielen, der in der Regel den Fahrerlaubnisentzug vorsieht, wenn bei dem Unfall bedeutender Sachschaden entstanden ist, soll die vorgeschlagene Regelung aber nur bei nicht bedeutenden Sachschäden zur Anwendung gelangen können. Die damit angesprochene Wertgrenze, die ursprünglich von der Rechtsprechung bei 1200 DM gezogen wurde, wird heute nicht mehr als ausreichend angesehen und von der Praxis inzwischen deutlich höher angesetzt, so daß im Ergebnis ein erheblicher Anwendungsbereich der Vorschrift verbleibt.

Hinsichtlich der Frage, auf welche Weise der Unfallbeteiligte die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen hat, verweist der neue Absatz 4 auf § 142 Abs. 3, der beispielhaft zwei Möglichkeiten aufführt, wie der Unfallbeteiligte seiner Handlungspflicht genügen kann. Er kann den Berechtigten oder einer nahegelegenen Polizeidienststelle die erforderlichen, in Absatz 3 genannten Einzelheiten mitteilen. Er kann aber auch andere Wege beschreiten (z. B. durch freiwillige Rückkehr an den Unfallort), soweit er damit seinen Mitteilungspflichten nachkommt. Insofern wird der Anwendungsbereich gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates weiter gefaßt, der vorsieht, daß die erforderlichen Feststellungen durch freiwillige Meldung ermöglicht werden.

Im übrigen werden gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates noch einige Abweichungen sprachlicher Natur vorgeschlagen.

Zu Nummer 17 (§ 152a)

Dem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 13/8587, S. 57/58) folgend und in Übereinstimmung mit der Gegenäußerung der Bundesregierung (a. a. O., S. 80) wird in § 152a Abs. 2 E im Hinblick auf Fälle Organisierter Kriminalität ein Qualifikationstatbestand für gewerbs- oder bandenmäßiges Handeln eingefügt. Dieser wird in § 152a Abs. 3 E um eine Strafzumessungsvorschrift für minder schwere Fälle

ergänzt. Damit wird die Vorschrift des § 152a E in ihrer Struktur dem § 146 E (Geldfälschung) angepaßt.

Zu Nummer 18 (§ 168)

In Nummer 18 wird zunächst vorgeschlagen, in § 168 Abs. 1 E die Wörter „eine Leiche, Leichenteile“ durch die Wörter „den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen“ zu ersetzen. Hierdurch wird der Sprachgebrauch innerhalb von Absatz 1 vereinheitlicht.

Des weiteren soll im Hinblick auf den in § 168 Abs. 2 E geregelten Strafschutz für Aufbewahrungs-, Beisetzungs- und öffentliche Totengedenkstätten mit der Ersetzung des Wortes „daran“ durch das Wort „dort“ klargestellt werden, daß auch Tathandlungen in einer Gedenkstätte erfaßt sind und daß auch solche grob ungehörige Handlungen den Tatbestand erfüllen können, die nicht der Gedenkstätte, sondern (wie etwa bei Beschimpfungen am Grab) der Person des Verstorbenen gelten.

Zu Nummer 20 (§ 174 a)

Die in Nummer 20 vorgeschlagene Fassung des § 174 a greift zunächst Absatz 2 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für ein ... Strafrechtsänderungsgesetz – § 174 c StGB (... StrÄndG) – Drucksache 13/8267 – auf. Darüber hinaus werden die Anliegen des Bundesrates (vgl. Drucksache 13/8267, S. 9) berücksichtigt, Absatz 1 ebenso wie Absatz 2 geschlechtsneutral zu formulieren und die Überschrift dem geänderten Wortlaut des Absatzes 2 anzupassen. Absatz 3 (Strafbarkeit des Versuchs) entspricht dem geltenden Recht.

Zu dem Begriff „stationär“ in § 174 a Abs. 2 E ist anzumerken, daß er auch teilstationäre Einrichtungen wie z. B. Werkstätten für Behinderte (WfB), beschützte Wohnstätten und Tageskliniken erfaßt.

Zu Nummer 21 (§ 174 c)

Nummer 21 entspricht Artikel 1 Nr. 2 des vorstehend genannten Gesetzentwurfs. Wie bereits in der Begründung zu jenem Entwurf hervorgehoben wird (Drucksache 13/8267, S. 7), kann ein Mißbrauch im Sinne des neuen § 174 c auch in Fällen vorliegen, in denen der Täter ein Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis pro forma beendet, bevor es zu sexuellen Handlungen kommt.

Zu Nummer 22 (§ 176)

Nummer 22 enthält zunächst die in Artikel 1 Nr. 17 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen des § 176. Darüber hinausgehend wird in dem neuen Absatz 3 eine Neufassung des bisherigen § 176 Abs. 5 (sexuelle Handlungen ohne unmittelbaren Körperkontakt des Täters mit dem Kind) vorgeschlagen, die folgende drei Änderungen einschließt:

In Nummer 2 neu soll über die zwei bisher geregelten Fälle (Vornahme sexueller Handlungen vor dem Täter oder einem Dritten) hinaus allgemein auf sexuelle Handlungen abgestellt werden, die das Kind an sich selbst vornimmt (vgl. hierzu Lenckner, in Schönke/Schröder, StGB, 25. Auflage, § 176, Rdnr. 19 a. E.).

Mit dieser erweiterten Fassung soll auch der Fall erfaßt werden, daß sogenannte Verbalerotiker Kinder durch Telefonanrufe zu derartigen Manipulationen veranlassen.

Außerdem wird die für die drei Nummern des Absatzes 5 (jetzt: Absatz 3) verlangte Absicht des Täters, durch die Tat sich selbst, das Kind oder einen Dritten sexuell zu erregen, gestrichen, um Spannungen im Verhältnis zum neuen Verbrechenstatbestand in § 176a Abs. 2 E, der einheitlich auf eine andere Absicht, nämlich die Absicht einer Verbreitung im Sinne des § 184 Abs. 3, 4 abstellt, zu vermeiden.

Schließlich wird der Strafraumen für Taten nach Absatz 5 (jetzt: Absatz 3) auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (geltendes Recht: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) angehoben, um die Unstimmigkeit zu beseitigen, daß für sexuellen Mißbrauch von Kindern in den Fällen des Absatzes 5 (jetzt: Absatz 3) eine niedrigere Freiheitsstrafe angedroht wird als für die Verbreitung einer entsprechenden Schrift (gemäß § 184 Abs. 3 Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren). Dabei wird mit der herrschenden Meinung (vgl. die Nachweise bei Lenckner, a. a. O., § 184, Rdnr. 55) davon ausgegangen, daß § 184 Abs. 3 auch sexuelle Handlungen nach dem geltenden § 176 Abs. 5, insbesondere solche nach Nummer 2 (= § 176 Abs. 3 Nr. 2 E) erfaßt (vgl. hierzu jetzt auch die Verknüpfung von § 176 Abs. 3 E und § 184 Abs. 3 in § 176a Abs. 2 E).

Zu Nummer 23 (hier: § 176 a E)

Zu dem in Artikel 1 Nr. 18 des Entwurfs vorgesehenen § 176 a wird zunächst vorgeschlagen, in Absatz 1 Nr. 1 (und dementsprechend auch in § 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 neu – Nummer 24 – sowie in § 179 Abs. 4 Nr. 1 neu – Nummer 26 –) zur Klarstellung ausdrücklich den Fall einzubeziehen, daß der Täter eine der dort bezeichneten sexuellen Handlungen (z. B. Oralverkehr) an sich von dem Kind vornehmen läßt.

In Absatz 1 Nr. 4 wird ein neuer Qualifikationstatbestand eingeführt, der für die wiederholte Begehung einer Straftat nach § 176 Abs. 1 oder 2 eine schärfere Mindest- und Höchststrafe vorsieht. Ist der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Begehung der neuen Tat (vgl. zu der Fünfjahresfrist den bisherigen § 66 Abs. 3 Satz 3) bereits einmal wegen eines im Grundtatbestand als Vergehen eingestuften sexuellen Mißbrauchs eines Kindes nach § 176 Abs. 1 oder 2 rechtskräftig verurteilt worden, so wird die wiederholte Begehung einer solchen Straftat gemäß Absatz 1 Nr. 4 als Verbrechen heraufgestuft. Für die frühere rechtskräftige Verurteilung kommt es nicht darauf an, ob sie Täterschaft oder Teilnahme, Versuch oder Vollendung oder Geld- oder Freiheitsstrafe zum Gegenstand hatte. In die Fünfjahresfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter z. B. in anderer Sache eine Freiheitsstrafe verbüßt hat (Absatz 5 Satz 1; vgl. den bisherigen § 66 Abs. 3 Satz 4, außerdem § 44 Abs. 4 Satz 2). Eine ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die abgeurteilte Tat nach deutschem Recht eine Straftat nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre (Absatz 5 Satz 2; vgl. den bisherigen § 66 Abs. 3 Satz 5).

Neben diesen tatbestandlichen Änderungen hat eine Überprüfung der Strafraumen zu folgenden Ergebnissen geführt:

Für minder schwere Fälle des § 176a Abs. 1 E sieht der Entwurf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor (§ 176a Abs. 3 E). Im Hinblick auf die in der Begründung genannten Fallgestaltungen (vgl. Drucksache 13/8587, S. 32) kann in den Fällen des Absatzes 1 selbst eine auf sechs Monate herabgesetzte Mindeststrafe noch zu hoch sein; dies gilt namentlich auch für den Fall, daß sich der neue Qualifikationstatbestand der wiederholten Begehung in Absatz 1 Nr. 4 auf sexuelle Handlungen bezieht, die nur knapp über der Erheblichkeitsschwelle des § 184c Nr. 1 liegen. Deshalb wird insoweit als Mindeststrafe nunmehr Freiheitsstrafe von drei Monaten vorgeschlagen.

Andererseits sollen die Mindeststrafe für Fälle des Absatzes 2 (sexueller Mißbrauch in der Absicht der Verbreitung pornographischer Schriften) wegen des gesteigerten Unrechtsgehalts solcher Taten auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren (Entwurf: Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr) angehoben und der Strafraumen für minder schwere Fälle in Absatz 3 entsprechend angepaßt werden (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren statt – so der Entwurf – Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren).

Der Entwurf geht davon aus, daß hinreichende Möglichkeiten bestehen, Fälle des Anbietens von Kindern zum sexuellen Mißbrauch über Datennetze – wie sie in der jüngeren Vergangenheit aufgetreten sind – strafrechtlich zu ahnden. Soweit der sexuelle Mißbrauch eines Kindes künftig gemäß § 176 a E als Verbrechen eingestuft ist, wird § 30 StGB (Verabredung oder versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen) anwendbar sein. Soweit es gemäß § 176 StGB bei der Einstufung als Vergehen bleibt, ist § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) einschlägig. Dieser Straftatbestand verweist auf den mit Wirkung vom 1. August 1997 um „Datenspeicher“ ergänzten Schriftenbegriff des § 11 Abs. 3 StGB (Artikel 4 Nr. 1 des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes, BGBl. I S. 1876). Schließlich kann sich eine Strafbarkeit auch aus den allgemeinen Grundsätzen über Täterschaft und Teilnahme (Anstiftung und Beihilfe) ergeben.

Zu den Nummern 23 (hier: § 176 b),
 25 (§ 178),
 43 *Buchstabe b* (§ 239 a Abs. 3),
 55 (§ 251),
 79 (hier: §§ 306 c, 307 Abs. 3,
 § 308 Abs. 3, § 309 Abs. 4),
 83 (hier: § 316 a Abs. 3),
 84 *Buchstabe b* (hier: § 316 c
 Abs. 3)

Einen Vorschlag aus der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 13/8587, S. 79) aufgreifend, wird vorgeschlagen, mit der Einfügung des Wortes „wenigstens“ vor „leichtfertig“ im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 251 (St [GS] 39, 100) klarzustellen, daß die jeweiligen Tatbestände auch die vorsätzliche Herbeifüh-

rung der Todesfolge erfassen. Damit ist jeweils Tateinheit mit den vorsätzlichen Tötungsdelikten möglich.

Zu Nummer 24 (§ 177)

§ 177 ist durch das Dreiunddreißigste Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 177 bis 179 StGB (33. StrÄndG) vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1607) unter Einbeziehung des bisherigen § 178 neu gefaßt worden. Es läßt sich nicht vermeiden, die Neufassung bereits kurz nach ihrem Inkrafttreten am 5. Juli 1997 zu ändern, um sie im Bereich der Regelbeispiele für besonders schwere Fälle, der Qualifikationstatbestände und der Strafdrohungen den Vorschlägen des Entwurfs für inhaltlich und strukturell vergleichbare Vorschriften anzupassen (vgl. hierzu den Hinweis in der Fußnote auf Seite 5 des Entwurfs, Drucksache 13/8587). Dabei geht es auch um die Beseitigung des Wertungswiderspruchs, daß das geltende Recht für Vergewaltigung (§ 177 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 n. F., § 177 Abs. 1 a. F.) eine wesentlich niedrigere Mindeststrafe androht als für schweren Raub (§ 250 Abs. 1). Darüber hinaus werden einige redaktionelle Änderungen des § 177 vorgeschlagen.

Redaktionelle Änderungen

Zunächst wird in Absatz 1 das Wort „Ausnutzen“ durch „Ausnutzung“ ersetzt, um die Vorschrift dem Wortlaut des § 174a Abs. 2, § 179 Abs. 1 und § 182 Abs. 1 anzupassen. Ein sachlicher Unterschied besteht nicht.

Sodann wird in Absatz 1 die Gliederung nach Nummern geändert. Die vorhandene Einteilung nach Tätern und Dritten in den Nummern 1 bis 4 war nur wegen eines in einem früheren Gesetzentwurf enthaltenen Widerspruchsrechts des Tatopfers (vgl. § 177 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzentwurfs in Drucksache 13/2463) erforderlich. Sie soll der besseren Übersicht und Lesbarkeit halber durch eine Gliederung nach Tathandlungen ersetzt werden, wobei die Nötigungsmittel „Gewalt“ und „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ den Nummern 1 und 2 und die „Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters hilflos ausgeliefert ist“ der Nummer 3 zugeordnet werden.

Schließlich sollen die Wörter „einer dritten Person“ durch die Wörter „eines“ bzw. „einem Dritten“ ersetzt werden. Hierzu ist folgendes anzumerken: Der Entwurf hat sich zum Ziel gesetzt, Strafvorschriften soweit wie möglich geschlechtsindifferent zu formulieren und dabei vor allem das generische Maskulinum „eines anderen“ durch die Wörter „eine andere Person“ oder „einen anderen Menschen“ zu ersetzen (vgl. Drucksache 13/8587, S. 18/19, 33). Der Bundesrat hat hierzu in seiner Stellungnahme kritisch angemerkt, Lesbarkeit und Verständlichkeit der Strafvorschriften dürften dadurch nicht über Gebühr beeinträchtigt werden, und abschließend gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren nach einem stimmigen Gesamtkonzept zu suchen (a. a. O., S. 56). Eine Überprüfung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates hat ergeben, daß geschlechtsneutrale Formulierungen von Strafvor-

schriften aus sprachlichen Gründen grundsätzlich nur auf der Opferseite vorgenommen werden sollten, und zwar – wie auch vom Bundesrat angesprochen – vorrangig im Hinblick auf Straftaten, die typischerweise gegen Frauen begangen werden. Auf Täterseite sollte dagegen nach den bisher gewonnenen Erfahrungen von geschlechtsneutralen Formulierungen Abstand genommen werden, weil sie schon im Ansatz nicht durchführbar erscheinen; so ist es von vornherein ausgeschlossen, das Wort „Täter“ durch eine geschlechtsneutrale Formulierung zu ersetzen.

Für § 177 Abs. 1 bedeutet dies, daß es dabei bleibt, das Opfer einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung mit der geschlechtsneutralen Formulierung „eine andere Person“ zu umschreiben. Dagegen sollen die durch das 33. StrÄndG eingeführten Wörter „einer dritten Person“ wieder durch die bisher üblichen Wörter „eines“ bzw. „einem Dritten“ ersetzt werden, weil sie die Täterseite betreffen. Damit wird eine grundsätzliche Entscheidung getroffen, die durch entsprechende Formulierungen in anderen Vorschriften zu einem in sich geschlossenen Gesamtkonzept führen soll, soweit sprachliche Gründe nicht entgegenstehen (vgl. zur Opferseite z. B. § 174a Abs. 1 und 2 neu, § 179 Abs. 1 und 2 neu, § 181a Abs. 1 und 2 E sowie zur Täterseite z. B. § 236 Abs. 2 Satz 1 E, § 242 Abs. 1 neu, § 246 Abs. 1 neu, § 249 Abs. 1 neu, § 253 Abs. 1 neu; die zuletzt genannte Vorschrift stellt eine Ausnahme von der Regel dar, weil in ihr aus sprachlichen Gründen auf eine durchgängige geschlechtsneutrale Bezeichnung der Tatopfer verzichtet wird).

Inhaltliche Änderungen

In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 (jetzt Absatz 2 Satz 2 Nr. 1) sollen – ebenso wie in § 176a Abs. 1 Nr. 1 neu und in § 179 Abs. 4 Nr. 1 neu (siehe Nummern 23 und 26) – zur Klarstellung die Wörter „oder an sich von ihm vornehmen läßt“ eingefügt werden.

Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 wird gestrichen, weil die dort aufgeführten Regelbeispiele für besonders schwere Fälle einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung (körperlich schwere Mißhandlung, Verursachung der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder des Todes) Merkmale neuer Qualifikationstatbestände werden, die mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren (§ 177 Abs. 3 Nr. 3 neu – Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung) und mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren (§ 177 Abs. 4 Nr. 2 neu – körperlich schwere Mißhandlung oder Verursachung einer Todesgefahr) bedroht sind. Mit dieser Angleichung an einzelne Qualifikationstatbestände des schweren Raubes (vgl. § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, Abs. 2 Nr. 2 neu) wird das im geltenden § 177 Abs. 3 Satz 1 für den Regelfall festgelegte Mindestmaß von Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren erheblich verschärft.

In den neuen, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedrohten Qualifikationstatbestand des Absatzes 3 werden außerdem die Fälle aufgenommen, daß der Täter der sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung tatqualifizierende Nötigungsmittel bei sich führt; dabei erfaßt Nummer 1 das Mitführen ei-

ner Waffe (nicht nur einer Schußwaffe) sowie eines anderen objektiv gefährlichen Werkzeugs (z. B. eines Messers) und Nummer 2 das Mitführen eines sonstigen zur Verhinderung oder Überwindung eines Widerstandes bestimmten Werkzeugs oder Mittels (z. B. einer Spielzeugpistole; vgl. § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b neu).

In einem zusätzlichen Qualifikationstatbestand (Absatz 4 neu) ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren für die Fälle vorgesehen, daß der Täter bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug (z. B. ein Messer) verwendet (Nummer 1) oder er das Opfer bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt (Nummer 2). Diese Qualifikationen entsprechen ebenso wie die Strafdrohung § 250 Abs. 2 neu.

Die Strafraumen für minder schwere Fälle werden zusammenfassend in einem neuen Absatz 5 geregelt.

Zu Nummer 25 (§ 178 neu)

Bereits in Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs ist für sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit (leichtfertig verursachter) Todesfolge lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren vorgesehen. Diese Regelung soll in § 178 eingestellt werden, der durch die Einbeziehung der früheren Vorschrift in § 177 freigeworden ist (vgl. Artikel 1 Nr. 2 des 33. StrÄndG).

Zu Nummer 26 (§ 179)

§ 179 ist durch Artikel 1 Nr. 3 des 33. StrÄndG neu gefaßt worden. Ebenso wie § 177 muß auch § 179 n.F. im Hinblick auf Tatbestand und Rechtsfolge bereits jetzt einer Überprüfung und Anpassung an andere Vorschriften unterzogen werden. Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß die Bundesregierung in der Zwischenzeit den Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – § 174 c StGB (... StrÄndG) – Drucksache 13/8267 – vorgelegt hat, der in Artikel 1 Nr. 3 tatbestandliche Änderungen des § 179 Abs. 1 enthält, und daß sowohl der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages (in seinem Bericht zu dem Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – §§ 177 bis 179 StGB [... StrÄndG], Drucksache 13/7663, S. 5) als auch der Bundesrat (in seiner Stellungnahme zu dem oben genannten Regierungsentwurf, Drucksache 13/8267, S. 10) eine Überprüfung des neu gefaßten § 179 angemahnt haben.

Ausgangspunkt ist die Klärung der Frage, ob der Grundtatbestand des § 179 Abs. 1 als Vergehen (so das geltende Recht) oder als Verbrechen (so eine bei der Beratung des 33. StrÄndG und des oben genannten Regierungsentwurfs wiederholt erhobene Forderung) eingestuft werden soll. Aus folgenden Gründen soll an der Einordnung des Grundtatbestandes als Vergehen festgehalten werden:

Der Tatbestand des § 179 Abs. 1 setzt nicht voraus, daß der Täter die sexuelle Handlung mit Gewalt oder Drohung erzwungen oder unter Ausnutzung einer hilflosen Lage im Sinne des § 177 Abs. 1 n.F. erreicht hat; wie bei den §§ 174 bis 176 Abs. 1 und 2 und

§ 182 genügt die schlichte – d. h. ohne Einsatz von Nötigungsmitteln erfolgte – Vornahme einer sexuellen Handlung, die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der freien sexuellen Selbstbestimmung von einiger Erheblichkeit ist (§ 184 c Nr. 1). Setzt der Täter gegen ein geistig oder körperlich behindertes Opfer die Nötigungsmittel „Gewalt“ oder „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ ein, sind die Strafvorschriften gegen sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 n.F.) anwendbar. Die neue Tathandlung des Ausnutzens einer hilflosen Lage im Sinne des § 177 Abs. 1 n.F. ist auch zu dem Zweck eingeführt worden, den Schutz geistig oder körperlich behinderter Menschen, deren Widerstandsfähigkeit eingeschränkt ist, vor erzwungenen sexuellen Übergriffen zu verbessern.

In Übereinstimmung mit der Auffassung der Bundesregierung hat der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages in dem oben genannten Bericht (Drucksache 13/7663, S. 5) festgestellt, § 179 biete einen zusätzlichen Strafschutz, der die §§ 177, 178 (jetzt: § 177 n.F.) im Interesse behinderter Menschen sinnvoll ergänze. Mit seiner Hilfe würden Fälle aufgefangen, in denen die Beugung eines der Tat entgegenstehenden Willens durch den Täter, also eine Nötigung, nicht nachweisbar sei. § 179 solle neben dem neu gefaßten § 177 beibehalten werden, um möglicherweise noch verbleibende Strafbarkeitslücken zu schließen. Abschließend hat der Rechtsausschuß die Bundesregierung aufgefordert, nach drei Jahren zu berichten, inwieweit § 179 nach der Neufassung des § 177 noch einen Anwendungsbereich in der gerichtlichen Praxis hat. Sollte sich im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des Tatbestandes oder auch der konkreten Strafraumhöhe Korrekturbedarf ergeben, müsse ein späterer Bundestag dem Rechnung tragen (a. a. O.).

Aus dem dargestellten Verhältnis der §§ 177, 179 folgt, daß es bei der bisherigen Einordnung des Grundtatbestandes in § 179 Abs. 1 als Vergehen bleiben muß. Dafür spricht zunächst die Funktion dieser Vorschrift als Auffangtatbestand. Außerdem wäre es ein schwerer und aus strafrechtlicher Sicht nicht zu rechtfertigender Systembruch, bereits die schlichte – d. h. ohne Einsatz von Nötigungsmitteln erfolgte – Vornahme einer sexuellen Handlung als Verbrechen einzustufen; wie sich aus einem Vergleich der §§ 174 bis 176 Abs. 1 und 2 sowie des § 182 einerseits und des § 177 (der früheren §§ 177, 178) andererseits ergibt, hat der Gesetzgeber von einem derart weitgehenden Schritt bisher bewußt abgesehen.

Auf der Grundlage einer Einordnung des Grundtatbestands in § 179 Abs. 1 als Vergehen wird nunmehr eine Neufassung vorgeschlagen, die sich hinsichtlich der Strafraumen und der Grundtatbestände an dem strukturell vergleichbaren § 176 Abs. 1 und 2 (vgl. auch § 225 neu) sowie hinsichtlich der Qualifikationen an den neuen §§ 176 a und 176 b orientiert. Darüber hinaus werden die in Artikel 1 Nr. 3 des Regierungsentwurfs in Drucksache 13/8267 vorgesehenen Änderungen des § 179 Abs. 1 Nr. 1 übernommen. Im einzelnen ist zu der jetzt vorgeschlagenen Neufassung anzumerken:

Die Voraussetzungen der psychischen Widerstandsunfähigkeit werden in § 179 Abs. 1 Nr. 1 wie in Artikel 1 Nr. 3 des Regierungsentwurfs in Drucksache 13/8267 vorgeschlagen umschrieben.

Um den Schutz geistig oder körperlich beeinträchtigter Menschen vor sexuellen Übergriffen angemessen zu verstärken, wird das Mindestmaß der Strafe für den Regelfall auf Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten und das Höchstmaß auf Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren angehoben (geltendes Recht: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

Nach Absatz 1 wird in einem neuen Absatz 2 ein weiterer Grundtatbestand eingefügt, der im Hinblick auf Fälle, in denen der Täter das Opfer zu sexuellen Handlungen mit einem Dritten bestimmt, den Strafvorschriften in § 176 Abs. 2 und § 182 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 nachgebildet ist.

Absatz 3 (Strafbarkeit des Versuchs) entspricht dem durch das 33. StrÄndG eingeführten § 179 Abs. 2.

Absatz 4 enthält als Verbrechen eingestufte Qualifikationstatbestände, die § 176a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 E nachgebildet sind (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren).

Die Strafrahmen für minder schwere Fälle in Absatz 5 entsprechen § 176a Abs. 3 in Verbindung mit § 176a Abs. 1 E.

Mit der Verweisung in § 179 Abs. 6 auf § 176a Abs. 4 und § 176b wird erreicht, daß in schwersten Fällen sexueller Übergriffe gegen geistig oder körperlich beeinträchtigte Menschen Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren (bei körperlich schwerer oder lebensgefährdender Behandlung) bis hin zu Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe (bei leichtfertig verursachtem Tod) verhängt werden kann.

Zu Nummer 27 (§ 180a)

Dem Vorschlag des Entwurfs in Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a, § 180a Abs. 1 Nr. 2 als konkretes Gefährdungsdelikt auszugestalten, wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 29 (§ 181b)

Die Fassung entspricht Artikel 1 Nr. 10 des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten. Der weggefallene § 175 wird nicht mit zitiert.

Zu Nummer 30 (§ 183 Abs. 4 Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Aufhebung der Absätze 3 und 4 des § 176.

Zu Nummer 31 (§ 184)

Über die in Artikel 1 Nr. 23 des Entwurfs enthaltene Regelung zu § 184 Abs. 4 hinaus wird nunmehr in Nummer 31 vorgeschlagen, die Höchststrafdrohung in § 184 Abs. 3 im Hinblick auf Gewalt- und Sodomiepornographie auf drei Jahre Freiheitsstrafe (geltendes Recht: ein Jahr Freiheitsstrafe) anzuheben. Damit wird der Strafschutz insoweit verbessert und

gleichzeitig innerhalb des § 184 – insbesondere im Verhältnis zu Absatz 1 – eine sachgerechtere Abstufung des Unrechtsgehalts der einzelnen Tathandlungen erreicht.

Der Bundesrat hat eine entsprechende Regelung bereits in seinem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern (Drucksache 13/7559, S. 6) vorgeschlagen und hat hieran in seiner Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf (Drucksache 13/8587, S. 59) festgehalten. Aus Sicht der Bundesregierung (Drucksache 13/7559, S. 19) begegnet der Vorschlag keinen durchgreifenden Bedenken.

Zu Nummer 33 (§ 213)

In Nummer 33 wird vorgeschlagen, in § 213 E das Opfer geschlechtsindifferent zu bezeichnen (siehe dazu auch bereits die Anmerkungen oben unter Nummer 24 – Redaktionelle Änderungen –) und dabei wie in den geltenden §§ 211, 212 (Mord und Totschlag) das Wort „Mensch“ zu verwenden.

Zu Nummer 35 (§ 220a Abs. 1 Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 37 (Umnummerierung des bisherigen § 224).

Zu Nummer 36 (hier: § 221 Abs. 1 und 2 Nr. 1)

In § 221 Abs. 1 Nr. 2 E (siehe Artikel 1 Nr. 27 des Entwurfs) soll die Formulierung „unabhängig von einer durch § 323c begründeten Hilfspflicht“ als entbehrlich gestrichen werden. Es bedarf keiner Klarstellung im Gesetzestext, daß nur Pflichten zum Handeln im Bereich der unechten Unterlassungsdelikte (§ 13) eine Beistandspflicht im Sinne des § 221 Abs. 1 Nr. 2 E begründen.

Die in § 221 Abs. 1 E gewählte Formulierung „in die Gefahr bringt“ erscheint im Hinblick auf die Tatbestandsvariante des „Im-Stich-Lassens“ in § 221 Abs. 1 Nr. 2 E nicht sachgerecht. Statt dessen wird nunmehr die Wendung „der Gefahr aussetzt“ vorgeschlagen. Dabei wird davon ausgegangen, daß es – wie nach geltender Rechtslage (vgl. hierzu Jähnke in: Leipziger Kommentar, 10. Auflage, § 221, Rdnr. 17) – genügt, daß eine bereits bestehende Gefahr verstärkt wird.

Zu § 221 Abs. 2 Nr. 1 E hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme (Drucksache 13/8587, S. 60) vorgeschlagen, mit der Einfügung der Wörter „oder ein in seinem Haushalt lebendes Kind“ klarzustellen, daß auch Adoptiveltern, Stiefeltern oder Pflegeeltern als Täter einer Straftat nach Absatz 2 in Betracht kommen können. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung (a. a. O., S. 82) die Frage aufgeworfen, ob die vom Bundesrat gewählte Formulierung nicht zu weit gehe, und darauf hingewiesen, daß Adoptiveltern bereits von der Formulierung „gegen sein Kind“ erfaßt würden. Um auch eine Einbeziehung von Stief- und Pflegeeltern in den Anwendungsbereich des § 221 Abs. 2 Nr. 1 neu zu ermöglichen, wird nunmehr vorgeschlagen, die Wörter „gegen sein Kind“ durch die Wörter „oder eine Person, die ihm

zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist," zu ergänzen. Diese Formulierung ist – im Rahmen des neuen § 221 Abs. 2 Nr. 1 allerdings ohne Altersbegrenzung – dem § 174 Abs. 1 Nr. 1 entnommen, so daß zur Auslegung die in Rechtsprechung und Literatur zu dieser Vorschrift entwickelten Grundsätze herangezogen werden können.

Zu den Nummern 36 (hier: § 221 Abs. 2),
39 (hier: § 235 Abs. 4),
40 (§ 236 Abs. 4),
42 (hier: § 239 Abs. 3),
79 (hier: § 306 b Abs. 1,
§ 308 Abs. 2, § 309 Abs. 3,
§ 312 Abs. 3),
85 (hier: § 318 Abs. 3)

Der Entwurf schlägt in einer Reihe von Fällen die Umgestaltung von Qualifikationstatbeständen in Strafzumessungsregeln mit Regelbeispielen für besonders schwere Fälle vor. Der Bundesrat hat hierzu in allgemeiner Form auf Einwände hingewiesen und um nochmalige Prüfung der Regelbeispielstechnik gebeten, die möglicherweise eine differenziertere Anwendung nahelegen könnte (Drucksache 13/8587, S. 55). Nach einer entsprechenden Prüfung hat sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung dafür ausgesprochen, von der Regelbeispielstechnik in geringerem Umfang als im Entwurf vorgesehen Gebrauch zu machen (a. a. O., S. 78/79).

Im Anschluß hieran und zum Teil noch über die Vorschläge der Bundesregierung hinausgehend wird nunmehr für die folgenden Bestimmungen (zu § 223 Abs. 3 E und § 224 Abs. 2 E vgl. die Anmerkungen unten unter Nummer 37) die Ausgestaltung als Qualifikationstatbestand vorgeschlagen: § 221 Abs. 2 E (Aussetzung; wie im geltenden Recht), § 235 Abs. 4 E (Entziehung Minderjähriger), § 236 Abs. 4 E (Kinderhandel), § 239 Abs. 3 E (Freiheitsberaubung; wie im geltenden Recht), § 306 Abs. 4 E (jetzt: § 306 b Abs. 1 – Besonders schwere Brandstiftung), § 308 Abs. 3 E (jetzt: § 308 Abs. 2 – Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion), § 309 Abs. 3 i. V. m. § 308 Abs. 3 E (jetzt: § 309 Abs. 3 – Mißbrauch ionisierender Strahlen), § 312 Abs. 3 E (Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage) und § 318 Abs. 2 i. V. m. § 312 Abs. 3 E (jetzt: § 318 Abs. 3 – Beschädigung wichtiger Anlagen; wie im geltenden Recht).

Soweit diese Tatbestände Erfolgsqualifikationen unterhalb der Schwelle des Todes enthalten, wird – auch hier im Anschluß an die Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 13/8587, S. 84) – nunmehr jeweils die Streichung des Wortes „leichtfertig“ vorgeschlagen, so daß einfache Fahrlässigkeit gemäß § 18 zur Verwirklichung des jeweiligen Qualifikationstatbestandes genügt.

In sämtlichen Vorschriften werden gleichlautende Strafraumen für minder schwere Fälle vorgeschlagen, die durchgängig in einem gesonderten Absatz mit den Strafraumen für minder schwere Fälle der jeweiligen Todeserfolgsqualifikationen redaktionell zusammengefaßt werden.

Zu den Nummern 36 (hier: § 221 Abs. 3),
37 (hier: § 227 Abs. 1),
39 (hier § 235 Abs. 5),
42 (hier: § 239 Abs. 4),
85 (§ 318 Abs. 4),
89 (hier: § 330 Abs. 2 Nr. 2)

Der Entwurf schlägt bei Todeserfolgsqualifikationen durchgängig vor, an Stelle einfacher Fahrlässigkeit (wie in § 18 für den Regelfall vorgesehen) Leichtfertigkeit im Hinblick auf die Todesverursachung zu fordern. Der Bundesrat hat insoweit um eine nochmalige Prüfung gebeten (Drucksache 13/8587, S. 55). Hierbei ist die Bundesregierung zu dem Ergebnis gelangt, daß die Entwurfskonzeption in Fällen nur einfacher Fahrlässigkeit bei solchen Todeserfolgsqualifikationen die Gefahr eines bedenklichen Strafraumensprunges nach unten begründet, deren Grundtatbestand im Höchstmaß Freiheitsstrafe von nicht mehr als fünf Jahren androht und damit nicht über die entsprechende Strafdrohung bei der fahrlässigen Tötung gemäß § 222 hinausgeht (a. a. O., S. 79).

Im einzelnen handelt es sich um § 221 Abs. 3 E (Aussetzung mit Todesfolge), § 226 Abs. 1 E (Körperverletzung mit Todesfolge), § 235 Abs. 5 E (Entziehung Minderjähriger mit Todesfolge), § 239 Abs. 4 E (Freiheitsberaubung mit Todesfolge), § 318 Abs. 3 E (jetzt: § 318 Abs. 4; Beschädigung wichtiger Anlagen mit Todesfolge) und § 330 Abs. 2 Nr. 1 E (jetzt: § 330 Abs. 2 Nr. 2; Umweltstraftaten mit Todesfolge). Um die Möglichkeit eines mit der Unterscheidung von Leichtfertigkeit und einfacher Fahrlässigkeit bezüglich der Todesverursachung verbundenen Gefälles von zehn Jahren Freiheitsstrafe im Höchststrafmaß (fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe bei Leichtfertigkeit, fünf Jahre Freiheitsstrafe bei einfacher Fahrlässigkeit) auszuschließen, wird im Anschluß an die Gegenäußerung der Bundesregierung (a. a. O., S. 79) nunmehr vorgeschlagen, in den vorstehend zitierten Vorschriften auf das Leichtfertigkeitserfordernis zu verzichten und statt dessen gemäß § 18 die einfach fahrlässige Todesverursachung zur Tatbestandsverwirklichung genügen zu lassen.

Zu den Nummern 37 (Siebzehnter Abschnitt) und
92 (§ 340)

Zu den §§ 224 neu und 340

Dem Vorschlag des Entwurfs in Artikel 1 Nr. 28, gefährliche Körperverletzungen in Gestalt einer Strafzumessungsregel für besonders schwere Fälle zu erfassen (§ 223 Abs. 3 E), wird nicht gefolgt. Der nunmehr in § 224 neu vorgeschlagene Qualifikationstatbestand „Gefährliche Körperverletzung“ entspricht in seiner tatbestandlichen Fassung weitgehend dem geltenden § 223 a. Damit wird insbesondere auch der Empfehlung des Bundesrates (Drucksache 13/8587, S. 60) Rechnung getragen, auf das in § 223 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 E vorgeschlagene einschränkende Erfordernis der Herbeiführung der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung zu verzichten.

In § 224 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 neu werden sämtliche Fälle des geltenden § 223 a aufgegriffen. Hinzu kommt in § 224 Abs. 1 Nr. 1 neu – an Stelle des geltenden

§ 229 – die Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist § 224 Abs. 1 neu in einzelne Nummern untergliedert. Der Regelstrafrahmen in § 224 Abs. 1 neu soll – entsprechend dem Vorschlag in § 223 Abs. 3 Satz 1 E – Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren betragen. Angefügt wird eine Strafzumessungsvorschrift für minder schwere Fälle mit einem Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Damit wird für die in der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 13/8587, S. 82) angesprochenen Ausnahmefälle Vorsorge getroffen, in denen sich die verschärfte Regelstrafandrohung in § 224 Abs. 1 neu als unangemessen hoch erweist.

Die in Nummer 92 enthaltenen Änderungen des § 340 entsprechen den Vorschlägen, die die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung unterbreitet hat. Auf die dortigen Ausführungen (Drucksache 13/8587, S. 83) wird verwiesen.

Zu § 225 neu

In § 224 Abs. 1 E ist für den Regelfall einer Mißhandlung von Schutzbefohlenen eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe, für minder schwere Fälle ein Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vorgesehen. Der Versuch ist nicht unter Strafe gestellt. Demgegenüber wird nunmehr in § 225 Abs. 1 neu vorgeschlagen, die Höchststrafandrohung für den Regelfall entsprechend § 224 Abs. 1 neu auf zehn Jahre Freiheitsstrafe anzuheben. Darüber hinaus soll der Versuch in § 225 neu ebenso wie in § 223 Abs. 2 E und § 224 Abs. 2 neu unter Strafe gestellt werden. Diese zwei Änderungsvorschläge entsprechen den Empfehlungen des Bundesrates (Drucksache 13/8587, S. 60/61), denen die Bundesregierung zugestimmt hat (a. a. O., S. 83).

Ferner soll in § 224 Abs. 1 E (§ 225 Abs. 1 neu) im Hinblick auf die Wörter „Personen“ und „Wehrlose“ zur Klarstellung jeweils die Einzahl verwendet werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die vier Gruppen von Schutzbefohlenen in einzelne Nummern untergliedert.

Schließlich sollen die in § 224 Abs. 2 E aufgeführten Regelbeispiele für besonders schwere Fälle einer Mißhandlung von Schutzbefohlenen in Qualifikationstatbestände umgestaltet werden (§ 225 Abs. 3 neu). Dabei erscheint es im Hinblick auf den bereits weiten Regelstrafrahmen angemessen, die Höchststrafandrohung auf fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe (Entwurf: zehn Jahre Freiheitsstrafe) anzuheben.

In § 225 Abs. 4 neu werden die Strafzumessungsvorschriften für minder schwere Fälle des Grund- und Qualifikationstatbestandes redaktionell zusammengefaßt.

Zu § 226 neu

Zu § 225 Abs. 1 E wird im Sinne einer Verbesserung des Strafschutzes in § 226 Abs. 1 Nr. 2 neu vorgeschlagen, die dauernde Funktionsunfähigkeit dem Verlust eines wichtigen Gliedes gleichzustellen. Damit lassen sich kriminalpolitisch unbefriedigende Er-

gebnisse wie etwa dasjenige in BGH NJW 1988, S. 2622 (Versteifung eines Kniegelenkes kein Verlust eines wichtigen Gliedes im Sinne des geltenden § 224) vermeiden. In Absatz 1 Nr. 1 soll statt des Verlustes der „Zeugungs- oder Empfängnisfähigkeit“ auf den Verlust der – männlichen oder weiblichen – „Fortpflanzungsfähigkeit“ abgestellt werden.

Mit der Streichung der Wörter „, wenn der Täter eine der vorbezeichneten Folgen wenigstens leichtfertig verursacht“ aus § 225 Abs. 1 E wird erreicht, daß auch eine leicht fahrlässige Verursachung einer der in Absatz 1 bezeichneten schweren Folgen von dem Verbrechenstatbestand des § 225 Abs. 1 erfaßt wird (abweichend hiervon sah der Entwurf für diesen Fall eine Herabstufung zum Vergehen vor; vgl. Drucksache 13/8587, S. 37).

In § 225 Abs. 2 sieht der Entwurf – dem geltenden Recht entsprechend – für die absichtliche oder wesentliche Verursachung einer der in Absatz 1 bezeichneten Folgen eine Mindeststrafandrohung von zwei Jahren vor. Der Bundesrat hat sich demgegenüber für eine Anhebung der Mindeststrafandrohung auf fünf Jahre Freiheitsstrafe ausgesprochen (Drucksache 13/8587, S. 61). In § 226 Abs. 2 neu wird die Erhöhung der Mindeststrafe auf drei Jahre Freiheitsstrafe vorgeschlagen. Hiermit wird einmal dem Anliegen des Bundesrates, die Mindeststrafandrohung in § 225 Abs. 2 E anzuheben, Rechnung getragen; gleichzeitig bleibt jedoch eine sachgerechte Abstimmung dieser Strafdrohung mit der ebenfalls drei Jahre Freiheitsstrafe betragenden Mindeststrafandrohung für die Körperverletzung mit Todesfolge nach § 226 Abs. 1 E (§ 227 Abs. 1 neu) gewahrt.

Zu § 230 neu

Die in § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 E vorgeschlagene Regelung ist im Hinblick auf die vorstehend vorgeschlagene Ausgestaltung der gefährlichen Körperverletzung als Qualifikationstatbestand (§ 224 neu) hinfällig und findet sich in § 230 Abs. 1 neu dementsprechend nicht mehr.

Zu § 231 neu

Im Entwurf wird vorgeschlagen, den Tatbestand der Beteiligung an einer Schlägerei (§ 227) als entbehrlich zu streichen (vgl. im einzelnen die Entwurfsbegründung in Drucksache 13/8587, S. 35). Demgegenüber hat sich der Bundesrat für die Beibehaltung dieses Tatbestandes ausgesprochen (a. a. O., S. 61). Mit dem Bundesrat ist davon auszugehen, daß auch auf der Grundlage des Entwurfs noch ein Bedürfnis für den Tatbestand der Beteiligung an einer Schlägerei besteht. Deshalb wird nunmehr vorgeschlagen, diesen Tatbestand – in leicht geänderter Fassung – in einem neuen § 231 in den Entwurf aufzunehmen. Die Änderungen in Absatz 1 sind sprachlicher Natur. Absatz 2 greift den letzten Satzteil des geltenden § 227 auf, formuliert ihn jedoch – einer Anregung der Bundesregierung in der Gegenäußerung (Drucksache 13/8587, S. 83) folgend – mit der klarstellenden Zielsetzung um, daß Straffreiheit nur für denjenigen besteht, der an der Schlägerei oder an dem Angriff zu keinem Zeitpunkt in vorwerfbarer Weise beteiligt war (vgl. die Erläuterung im E 1962, Druck-

sache IV/650, S. 291 zu dem dortigen – mit Absatz 2 inhaltsgleichen – § 156 Abs. 3).

Zu Nummer 39 (hier: § 235 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 1, Abs. 6)

Zu § 235 Abs. 2 Nr. 2 E (Vorenthalten eines Kindes im Ausland) wird zunächst vorgeschlagen, den Satzteil „nachdem es dorthin verbracht worden ist oder es sich dorthin begeben hat“ anzufügen. Damit soll gewährleistet werden, daß nur eine in der Bundesrepublik Deutschland bereits ausgeübte Personensorge dem Strafrechtsschutz dieser Vorschrift unterfällt. Nicht möglich ist es demnach etwa, daß ein in der Bundesrepublik Deutschland anerkannter oder sich hier gewöhnlich aufhaltender Asylbewerber unter Berufung auf § 235 Abs. 2 Nr. 2 E den Vorwurf erhebt, der Ehegatte halte die Kinder widerrechtlich im Ausland (Heimatland) zurück. In einem solchen Fall, in dem die elterliche Sorge in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht ausgeübt worden ist, erscheint der Inlandsbezug zu schwach, um den Einsatz des deutschen Strafrechts zu rechtfertigen. Nach dem vorgeschlagenen Zusatz zu Absatz 2 Nr. 2 kommt es nicht darauf an, unter welchen Umständen das Kind ins Ausland gelangt ist. Entscheidend ist allein, daß dies vom Inland aus geschehen ist.

Des weiteren wird vorgeschlagen, ebenso wie in § 218 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, § 225 Abs. 3 Nr. 1 neu, § 330 Abs. 2 Nr. 1 neu, § 330a Abs. 1 in Absatz 4 Nr. 1 E die Todesgefahr der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung gleichzustellen.

Die Strafzumessungsvorschriften für minder schwere Fälle der Absätze 4 und 5 werden in Absatz 6 zusammengefaßt. Die Voraussetzungen der Strafverfolgung sind nunmehr in Absatz 7 geregelt.

Zu Nummer 40 (§ 236 Abs. 1)

In Anlehnung an die entsprechende Empfehlung des Bundesrates (Drucksache 13/8587, S. 62), der die Bundesregierung zugestimmt hat (a. a. O., S. 84), wird vorgeschlagen, bei der in Artikel 1 Nr. 31 des Entwurfs enthaltenen neuen Strafvorschrift gegen Kinderhandel (§ 236 E) in Absatz 1 übereinstimmend mit Absatz 2 auch das Handeln mit Bereicherungsabsicht zu erfassen.

Zu Nummer 44 Buchstabe b (§ 239b Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 37 (Umnummerierung des bisherigen § 224).

Zu Nummer 45 Buchstabe b (§ 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 E)

In § 240 Abs. 4 Satz 2 E (Besonders schwere Fälle der Nötigung) soll auf das Regelbeispiel der Bedrohung mit einem Verbrechen verzichtet werden, um Unstimmigkeiten im Verhältnis zu § 241 (Bedrohung) zu vermeiden. Dies entspricht der Empfehlung des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat (vgl. Drucksache 13/8587, S. 63, 84).

Zu Nummer 49 (§ 244)

Die Qualifikationstatbestände des Diebstahls mit Waffen sind in § 244 Abs. 1 Nr. 1 und 2 den in Artikel 1 Nr. 54 vorgesehenen tatbestandlichen Erweiterungen des Raubes mit Waffen (vgl. § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, außerdem § 177 Abs. 3 Nr. 1 und 2 neu) anzupassen. Wegen dieser zusätzlichen Änderung des § 244 empfiehlt sich eine vollständige Neufassung der Vorschrift.

Zu Nummer 50 (§ 244 a)

In Übereinstimmung mit der entsprechenden Empfehlung des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat (vgl. Drucksache 13/8587, S. 63, 84), wird in Nummer 50 vorgeschlagen, die Geringfügigkeitsklausel im geltenden § 244 a Abs. 4 aufzuheben, um Wertungswidersprüche zum geltenden § 244 (Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl), der eine entsprechende Klausel nicht enthält, zu beseitigen.

Zu Nummer 52 (§ 248 c)

Zu der in Artikel 1 Nr. 44 des Entwurfs vorgesehenen Fassung von § 248 c wird zunächst in einem neuen Absatz 3 – in Übereinstimmung mit obergerichtlicher Rechtsprechung (vgl. OLG Düsseldorf NStE Nr. 1 zu § 248 c StGB) – die Klarstellung vorgeschlagen, daß die geltenden §§ 247 und 248 a entsprechende Anwendung finden.

Zudem sollte der geltende Absatz 3 (jetzt Absatz 4) als Gegenstück zur Sachbeschädigung beibehalten werden. Auch der Bundesrat hat sich in Drucksache 13/8587, S. 63 für die Beibehaltung dieser Regelung ausgesprochen. Die Bundesregierung hat dem (a. a. O., S. 84) zugestimmt.

Zu Nummer 54 (§ 250)

In Artikel 1 Nr. 46 des Entwurfs wird eine Neufassung des Strafrahmengefüges beim schweren Raub vorgeschlagen. Ziel der Reform ist es ausweislich der Begründung (Drucksache 13/8587, S. 44/45), die Diskrepanz zwischen Normtext und richterlicher Spruchpraxis zu beseitigen, die darin besteht, daß der geltenden Mindeststrafdrohung von fünf Jahren Freiheitsstrafe für den Regelfall des schweren Raubes gemäß § 250 Abs. 1 in großem Umfang durch die Heranziehung des Strafrahmens für minder schwere Fälle gemäß § 250 Abs. 2 mit einer Höchststrafdrohung von fünf Jahren Freiheitsstrafe ausgewichen wird. Zur Beseitigung dieser Diskrepanz wird im Entwurf ein Regelungsmodell vorgeschlagen, dessen Kernelemente sich wie folgt zusammenfassen lassen:

1. Die einheitliche Höchststrafdrohung von fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe für den Regelfall soll beibehalten werden (§ 250 Abs. 1 bis 3 E).
2. Bei der Mindeststrafdrohung für den Regelfall soll zwischen folgenden drei Gruppen von Tatvarianten unterschieden werden:
 - a) Bei Verwendung einer Schußwaffe, körperlich schwerer Mißhandlung oder Lebensgefährdung einer anderen Person bleibt es bei der

bisherigen Strafdrohung von zumindest fünf Jahren Freiheitsstrafe (§ 250 Abs. 3 E).

- b) Das bloße Beisichführen einer Schußwaffe und die bandenmäßige Tatbegehung sollen zu mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe führen (§ 250 Abs. 2 E).
- c) Das Beisichführen einer Waffe oder sonst eines Werkzeugs oder Mittels zur Überwindung des Widerstandes einer anderen Person oder die schwere Gesundheitsgefährdung einer anderen Person soll mit einer Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht werden (§ 250 Abs. 1 E).
3. In minder schweren Fällen soll die Strafdrohung im Höchstmaß auf zehn Jahre Freiheitsstrafe erhöht werden (§ 250 Abs. 4 E).

Der Bundesrat hat empfohlen (Drucksache 13/8587, S. 63/64), das Entwurfsmodell in einem Punkt zu ändern: Die nach dem Entwurf mit mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Tatvarianten (§ 250 Abs. 1 E) sollen nach Auffassung des Bundesrates mit drei Jahren Freiheitsstrafe im Mindestmaß geahndet werden. Hiernach sind hinsichtlich der Mindeststrafdrohung für den Regelfall des schweren Raubes lediglich zwei Gruppen von Tatvarianten (fünf bzw. drei Jahre Freiheitsstrafe) zu unterscheiden.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung (a. a. O., S. 84) die Auffassung bekundet, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Formulierung gefunden werden sollte, die dem Anliegen des Bundesrates in geeigneter Weise Rechnung trägt.

Die in Nummer 54 vorgeschlagene Neufassung des schweren Raubes geht in Übereinstimmung mit der Einschätzung des Bundesrates davon aus, daß dem berechtigten Kernanliegen des Entwurfs, die Diskrepanz zwischen Normtext und richterlicher Spruchpraxis bei geltenden § 250 StGB zu beseitigen, mit einer Unterscheidung lediglich zweier Gruppen von Tatvarianten hinreichend Rechnung getragen wird. Deshalb sieht der hier unterbreitete Regelungsvorschlag entsprechend der Bundesratsempfehlung und abweichend vom Entwurfsmodell vor, bei der Mindeststrafdrohung für den Regelfall des schweren Raubes nur zwischen drei (§ 250 Abs. 1 neu) und fünf (§ 250 Abs. 2 neu) Jahren Freiheitsstrafe zu differenzieren.

Darüber hinaus werden zwei tatbestandliche Änderungen des Entwurfskonzepts vorgeschlagen. Zunächst sollen in § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und § 250 Abs. 2 Nr. 1 neu jeweils die gegenüber dem Begriff der Schußwaffe weiteren Begriffe „Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug“ gebraucht werden, um andernfalls drohende Ungereimtheiten auszuschließen. So wäre es kaum einzusehen, die Verwendung beispielsweise einer Handgranate, eines Tapetenmessers oder von Salzsäure beim Raub einer niedrigeren Mindeststrafdrohung zuzuordnen, als die Verwendung einer Schußwaffe. Der Begriff des „gefährlichen Werkzeugs“ ist § 223 a Abs. 1 (= § 224 Abs. 1 Nr. 2 E) entnommen, so daß zur Auslegung auf die hierzu entwickelten Grundsätze

zurückgegriffen werden kann. Danach ist z. B. Salzsäure als gefährliches Werkzeug anzusehen (BGHSt 1, 1).

Außerdem soll die bandenmäßige Begehung dann nicht nur mit drei, sondern mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Bandenraub (§ 250 Abs. 1 Nr. 2 neu) eine Waffe bei sich führt (§ 250 Abs. 2 Nr. 2 neu). Hiermit soll der besonderen Gefährlichkeit bewaffneter Räuberbanden Rechnung getragen werden.

Nach dem nunmehr vorgeschlagenen Regelungskonzept zum schweren Raub erhält § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b (Beisichführen sonst eines Werkzeuges oder Mittels zur Verhinderung oder Überwindung des Widerstandes einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung) die Funktion eines Auffangtatbestandes. Erfasst werden sollen zum einen die sogenannten Scheinwaffen (z. B. eine Spielzeugpistole) und solche Gegenstände, die – wie z. B. ein Kabelstück oder ein Tuch (vgl. hierzu BGH NJW 1989, S. 2549/2550) – zur gewaltsamen Überwindung eingesetzt werden sollen, ohne hierbei objektiv wenigstens Leibesegefahr zu begründen. Es wird davon ausgegangen, daß die einschränkende neuere Rechtsprechung des BGH (St 38, 116, 117 bis 119 [„kurzes gebogenes Plastikrohr von ca. 3 cm Durchmesser“]; NSTZ 1997, S. 184/185 [„Lippenpflegestift Labello“]) auch bei der Auslegung von § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Beachtung finden wird.

Zu den Nummern 57 Buchstabe a bis c
(hier: § 263 Abs. 3 und 5) und
62 (§ 267 Abs. 3 und 4)

Regelbeispiele für besonders schwere Fälle (§ 263 Abs. 3 Satz 2 neu und § 267 Abs. 3 Satz 2 neu)

In Artikel 1 Nr. 48 Buchstabe a sowie Nr. 50 Buchstabe a des Entwurfs wird die Einführung von Regelbeispielen für besonders schwere Fälle von Betrug und Urkundenfälschung vorgeschlagen. Aufgrund von Änderungsempfehlungen des Bundesrates (Drucksache 13/8587, S. 64/65) hat die Bundesregierung die Formulierungen in § 263 Abs. 3 Satz 2 und § 267 Abs. 3 Satz 2 nochmals überprüft und sich im Ergebnis für einige Änderungen ausgesprochen. Diese werden in den jeweiligen Buchstaben a der Nummern 57 und 62 übernommen. Zur Erläuterung wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen (a. a. O., S. 84/85).

Das neue Regelbeispiel in § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 übernimmt den wesentlichen Regelungsgehalt des bisherigen § 265 (Versicherungsbetrug), der – wie unten unter Nummer 60 näher dargestellt – unter der Überschrift „Versicherungsmissbrauch“ neu gefaßt werden soll.

Qualifikationstatbestände für banden- und gewerbsmäßiges Handeln (§ 263 Abs. 5 neu und § 267 Abs. 4 neu)

In Artikel 1 Nr. 48 Buchstabe b und Nr. 50 Buchstabe b des Entwurfs ist die Einführung neuer Qualifikationstatbestände zu Betrug (§ 263 Abs. 5 E) und

Urkundenfälschung (§ 267 Abs. 4 E) vorgesehen. Hierzu wird – der Empfehlung des Bundesrates (Drucksache 13/8587, S. 64/65 und 65/66) folgend – zunächst vorgeschlagen, auf das Erfordernis der Erlangung von Vermögensvorteilen großen Ausmaßes zu verzichten und als Ausgleich dafür eine Strafzumessungsvorschrift für minder schwere Fälle einzufügen. Darüber hinaus soll in beiden Qualifikationstatbeständen das jeweils relevante kriminelle Betätigungsfeld der Bande durch Berücksichtigung weiterer einschlägiger Delikte erweitert werden.

Zu Nummer 57 Buchstabe d (hier: § 263 Abs. 7) und 70 (hier: § 282 Abs. 1)

In Nummer 57 Buchstabe d und Nummer 70 wird vorgeschlagen, in den Fällen der §§ 263, 267 bis 269, 275 und 276 die Regelungen über Vermögensstrafe (§ 43a) und Erweiterten Verfall (§ 73d) anzuwenden, sofern der Täter bandenmäßig handelt. § 73d soll darüber hinaus jeweils auch bei gewerbsmäßigem Handeln anwendbar sein. Ziel ist hier wie bei vergleichbaren Regelungen des geltenden Rechts (vgl. etwa die §§ 150, 152 Abs. 5, §§ 181c, 244 Abs. 3, § 244a Abs. 3, § 256 Abs. 2, § 260 Abs. 3, § 260a Abs. 3, § 261 Abs. 7, § 285b Abs. 1) die wirksamere Bekämpfung der professionellen, häufig Organisierten Kriminalität.

Die Änderungsvorschläge entsprechen sachlich den Empfehlungen des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat (vgl. Drucksache 13/8587, S. 65, 66/67, 85).

Zu Nummer 58 (§ 263 a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung und um eine Folgeänderung zu den Änderungen unter Nummer 57 (§ 263 Abs. 5 bis 7 neu).

Zu Nummer 59 (§ 264)

In Nummer 59 wird zunächst vorgeschlagen, in Absatz 3 den Qualifikationstatbestand für banden- und gewerbsmäßiges Handeln in § 263 Abs. 5 neu für entsprechend anwendbar zu erklären, um auch hier Erscheinungsformen Organisierter Kriminalität wirksamer entgegentreten zu können.

Bei den Vorschlägen zu den Absätzen 4 bis 8 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der Einfügung des neuen Absatzes 3.

Von einer Erweiterung des Regelbeispielkatalogs in Absatz 2 wurde abgesehen. Damit wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß die neuen Regelbeispiele in § 263 Abs. 3 Satz 2 neu (siehe unter Nummer 57 Buchstabe a) auch im Rahmen des Absatzes 2 Bedeutung erlangen können (insbesondere § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 neu), auch wenn dessen Regelbeispielkatalog keine Änderung erfahren hat.

Zu Nummer 60 (§ 265)

In seiner Stellungnahme zu dem Entwurf (Drucksache 13/8587, S. 65) hat der Bundesrat gebeten, „im weiteren Gesetzgebungsverfahren Vorschriften zu schaffen, mit denen dem betrügerischen Mißbrauch von Versicherungen, namentlich auch im Zusam-

menhang mit internationalen Kraftfahrzeugverschiebungen, mit strafrechtlichen Mitteln effektiv entgegengewirkt werden kann. Als Vorbild kann § 256 Abs. 2 StGB i. d. F. des E 1962 dienen“.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung (a. a. O., S. 85) u. a. bemerkt, sie halte dieses Anliegen für berechtigt und bei der Umsetzung eine Orientierung an den Vorschlägen des E 1962 für sinnvoll.

In Nummer 60 wird das Anliegen des Bundesrates zum Anlaß genommen, eine umfassende Reform des geltenden § 265 vorzuschlagen. Namentlich folgende Elemente der geltenden Strafvorschrift des Versicherungsbetrugs erscheinen problematisch:

- In § 265 werden bestimmte Vorbereitungshandlungen zum Betrug als Verbrechen eingestuft und mit hoher Strafe bedroht, während der Betrug selbst ein Vergehenstatbestand mit im Regelfall niedriger Strafdrohung ist.
- Die mit dem Verbrechenscharakter des § 265 verbundene Anwendbarkeit des § 30 bedeutet hier eine bedenkliche Vorverlagerung der Strafbarkeit.
- Die Beschränkung auf die Feuer- und Schiffsversicherung klammert heute praktisch bedeutsame Versicherungssparten wie die Kfz-Versicherung aus dem Anwendungsbereich des Versicherungsbetrugs aus.
- Die Tathandlungen sind in § 265 lückenhaft umschrieben, weil diese Vorschrift allein die betrügerische Verursachung des Versicherungsfalls herausgreift und somit keinen Schutz vor denkbaren anderen Erscheinungsformen des Versicherungsmißbrauchs bietet.
- Die Anlehnung an den Betrug durch die Verwendung des Merkmals „betrügerische Absicht“ führt im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils zu Schwierigkeiten, wenn nicht der Versicherungsnehmer selbst, sondern ein Dritter den Schaden herbeiführt.

Die in Nummer 60 vorgeschlagene Neufassung bezweckt wie die geltende Fassung eine Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes im Bereich des Versicherungsmißbrauchs, verallgemeinert jedoch zunächst in Anlehnung an § 256 Abs. 2 E 1962 den Grundgedanken des § 265 dergestalt, daß jedwede Beschädigung usw. und nicht nur das Inbrandsetzen einer Sache erfaßt wird, wenn hierdurch der Versicherungsfall ausgelöst werden soll (vgl. zu den Tathandlungen im übrigen auch die Bemerkungen im E 1962 – Drucksache IV/650, S. 428). Dabei wird über den E 1962 hinausgehend auch der insbesondere im Bereich der Kfz-Verschiebung praktisch bedeutsame Fall berücksichtigt, daß der Täter die versicherte Sache einem anderen zu besagtem Zweck überläßt.

Ferner soll der Tatbestand von seiner bisherigen – durch die Wörter „in betrügerischer Absicht“ bewirkten – engen Anbindung an den Betrugstatbestand gelöst werden. Insoweit er nunmehr auch bestimmte Handlungen eines versicherungsfremden

Dritten (siehe dazu näher das im E 1962, Drucksache IV/650, S. 427f. geschilderte Beispiel) erfaßt, die auch nach der neueren Rechtsprechung zur sogenannten Repräsentantenhaftung tatbestandslos bleiben (vgl. hierzu etwa BGH NSTz 1987, S. 505f.), ist § 265 neu ein gegenüber dem Betrug selbständiger Tatbestand. Dies soll auch in der Überschrift durch das Wort „Versicherungsmißbrauch“ an Stelle des bislang verwendeten Wortes „Versicherungsbetrug“ zum Ausdruck kommen.

In den Fällen, in denen die Tat als Vorbereitung zum Betrug anzusehen ist, stellt die in Absatz 1 enthaltene Subsidiaritätsklausel das Verhältnis zu § 263 klar. Dabei werden die Strafdrohungen beider Bestimmungen besser als bislang aufeinander abgestimmt. Schon die gegenüber dem geltenden Recht erheblich erweiterte Fassung schließt eine Einordnung des Delikts als Verbrechen aus. Darüber hinaus muß die Strafdrohung in § 265 Abs. 1 neu hinter derjenigen des § 263 Abs. 1 deshalb zurückbleiben, weil es bei jener Vorschrift um Handlungen im Vorbereitungsstadium oder um Taten eigener Art handelt, deren Unrechtsgehalt denjenigen des Betruges nicht erreicht. Daher sieht § 265 Abs. 1 neu eine Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor.

Dem gesteigerten Unrecht solcher Handlungen, die eine Gemeingefahr auszulösen vermögen, wird wie schon bisher durch die Anwendung des jeweils einschlägigen gemeingefährlichen Delikts Rechnung getragen.

In § 265 Abs. 2 neu wird an der Versuchsstrafbarkeit des geltenden Rechts festgehalten. Diese erscheint auch bei der erweiterten Tatbestandsfassung nicht entbehrlich (so auch der E 1962, Drucksache IV/650, S. 428).

Zu Nummer 61 (§ 266 Abs. 2)

Dem Vorschlag in Artikel 1 Nr. 49 des Entwurfs, den Versuch der Untreue unter Strafe zu stellen, wird nicht gefolgt.

*Zu den Nummern 63 (§ 268 Abs. 5) und
64 (§ 269 Abs. 3)*

In den Nummern 63 und 64 wird vorgeschlagen, in § 268 Abs. 5 und in § 269 Abs. 3 auch den Qualifikationstatbestand für banden- und gewerbsmäßiges Handeln gemäß § 267 Abs. 4 neu für entsprechend anwendbar zu erklären, um auch hier Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität wirksamer entgegenzutreten zu können.

Dies entspricht der Empfehlung des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat (vgl. Drucksache 13/8587, S. 66, 85).

Zu Nummer 67 (§ 273 neu)

In seiner Stellungnahme zu dem Entwurf (Drucksache 13/8587, S. 66) hat der Bundesrat gebeten, „im weiteren Gesetzgebungsverfahren Strafvorschriften zu schaffen, mit denen dem Entfernen, Überdecken oder Unkenntlichmachen belastender Vermerke in

amtlichen Ausweisen effektiv entgegengewirkt werden kann“.

Dieses berechnete Anliegen des Bundesrates wird mit dem in Nummer 67 vorgeschlagenen neuen § 273 aufgegriffen (§ 273 wird frei infolge des Vorschlages in Artikel 1 Nr. 53 des Entwurfs, die im geltenden § 273 enthaltene Regelung in § 271 Abs. 3 E einzubeziehen).

Durch § 273 neu soll die nach der vom Bundesrat zitierten obergerichtlichen Rechtsprechung bestehende Strafbarkeitslücke geschlossen werden. Soweit die in Absatz 1 Nr. 1 vorgeschlagenen Tathandlungen solchen in § 274 entsprechen, kann auf die hierzu entwickelten Auslegungsgrundsätze zurückgegriffen werden. Der Tatbestandsvariante des Gebrauchs veränderter amtlicher Ausweise wird insbesondere in solchen Fällen praktische Bedeutung zukommen, in denen die vorangehende Manipulation im Ausland erfolgt ist, ohne daß das deutsche materielle Strafrecht nach den §§ 3ff. StGB hierauf Anwendung fände.

Die Subsidiaritätsklausel stellt vor allem klar, daß die vorgeschlagene Neuregelung einer – nicht auszuschließenden – höchstrichterlichen Korrektur der vom Bundesrat zitierten obergerichtlichen Rechtsprechung nicht entgegensteht.

Zur Ahndung einer Tat nach § 273 neu erscheint ein Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe angemessen.

Absatz 2 regelt die Strafbarkeit des Versuchs.

*Zu den Nummern 68 (§ 275) und
69 (§ 276)*

In den Nummern 68 und 69 wird vorgeschlagen, in die §§ 275 und 276 jeweils als Absatz 2 einen Qualifikationstatbestand für gewerbs- oder bandenmäßiges Handeln aufzunehmen (Strafdrohung jeweils Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren).

Damit soll den auch in diesem Deliktsbereich anzutreffenden Erscheinungsformen professioneller, häufig Organisierter Kriminalität wirksamer entgegengetreten werden.

Dies entspricht der Auffassung des Bundesrates, der die Bundesregierung beigetreten ist (vgl. Drucksache 13/8587, S. 66, 85).

Zu Nummer 70 (hier: § 282 Abs. 2 Satz 1)

Durch die Aufnahme des neuen § 273 (Verändern von amtlichen Ausweisen) in § 282 Abs. 2 Satz 1 E soll die Einziehung und damit strafverfahrensrechtliche Sicherstellung (§ 111b StPO) von Tatobjekten der neuen Strafvorschrift ermöglicht werden.

*Zu den Nummern 71 (§ 284 Abs. 4) und
74 (§ 287)*

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme (Drucksache 13/8587, S. 67/68) darauf hingewiesen, daß hinsichtlich der Frage, ob von einem „Veranstalten“ behördlich nicht genehmigter Lotterien oder Auspielungen im Sinne der Vorschrift auszugehen sei,

in der Rechtsprechung regelmäßig auf die Schaffung eigener „Einrichtungen“ durch den jeweiligen Unternehmer abgestellt worden ist; solcher anbieter-eigenen Einrichtungen aber bedürfte es angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten häufig nicht mehr. Dies gelte auch für ausländische Anbieter, die dem inländischen Publikum eine Beteiligung an der Lotterie bzw. Ausspielung durch Inanspruchnahme allgemein zugänglicher Telekommunikationssysteme (Telefon, Telefax, Internet) ermöglichten. Der Bundesrat hat dementsprechend vorgeschlagen, im Tatbestand des § 287 Abs. 1 E (bisheriger § 286) diejenigen Tathandlungen zu „beschreiben“, die „zum Veranstalten von Ausspielungen oder Lotterien gehören“, und – angesichts der schwierigen Durchsetzung dieser Vorschrift gerade gegenüber ausländischen Anbietern – die Schaffung eines strafbewehrten Verbotes der Werbung für behördlich nicht genehmigte Glücksspiele, Lotterien und Ausspielungen angeregt. Diese Vorschläge des Bundesrates, denen nach Auffassung der Bundesregierung durchgreifende Bedenken nicht entgegenstehen (a. a. O., S. 86), werden mit der in den Nummern 71 und 74 vorgelegten Fassung des § 284 Abs. 4 und des § 287 Abs. 1 neu aufgegriffen.

§ 287 Abs. 1 neu faßt die bisherigen Absätze 1 (Lotterien) und 2 (Ausspielungen) redaktionell zusammen und hebt typische Begehungsformen des „Veranstaltens“ hervor. Die Schaffung eigener Einrichtungen durch den Anbieter ist keine zwingende Voraussetzung für die Tatbestandsverwirklichung.

Es wird davon ausgegangen, daß der sachliche Anwendungsbereich der Strafvorschrift durch die Textänderung lediglich klargestellt, nicht aber verändert wird. Insbesondere wird es für eine Strafbarkeit nach dieser Bestimmung auch künftig darauf ankommen, daß dem Publikum durch die Aktivitäten des Anbieters die Möglichkeit der Beteiligung an der Lotterie bzw. Ausspielung gewährt wird (siehe zum geltenden Recht Eser in: Schönke/Schröder, a. a. O., § 286, Rdnr. 15); erst wenn der Unternehmer alles hierzu Erforderliche getan hat, ist das Stadium strafloser Vorbereitung verlassen (zum geltenden Recht siehe von Bubnoff in: Leipziger Kommentar, a. a. O., § 286, Rdnr. 14). Im Unterschied zum Vorschlag des Bundesrates wird von einer Pönalisierung des Aufforderns oder Sicherbietens zur Vermittlung von Spielverträgen oder der Entgegennahme von Angeboten zur Vermittlung solcher Spielverträge abgesehen, da es sich hierbei um Vorgänge handelt, die lediglich dem organisatorischen Innenbereich des anbietenden Unternehmens und damit – nach überkommener Interpretation des § 286 – dem straflosen Vorfeld des „Veranstaltens“ zuzurechnen sind. Von einem Bedürfnis für eine entsprechende Ausdehnung der Strafbarkeit ist derzeit nicht auszugehen.

Hingegen ist der Bereich rein innerorganisatorischer Vorbereitungshandlungen mit dem in § 287 Abs. 2 neu unter Strafe gestellten Werben für eine Lotterie oder Ausspielung verlassen. Die Auffassung des Bundesrates (a. a. O.) wird geteilt, daß es die – nicht zuletzt hinsichtlich ausländischer Anbieter – zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des in § 287 Abs. 1 neu geregelten Veranstaltungs-

verbotes gebieten, schon werbende Aktivitäten im Bundesgebiet zu unterbinden.

Eine Absatz 2 neu entsprechende Regelung ist auch bei der Strafvorschrift des § 284 erforderlich und dort als Absatz 4 neu vorgesehen, weil sich die Angebote über neue Medien nicht nur auf Ausspielungen und Lotterien, sondern auch auf andere Glücksspiele erstrecken.

Zu Nummer 75 (§ 292 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 59 des Entwurfs wird vorgeschlagen, die gemeinschaftliche Tatbegehung bereits dann regelmäßig als einen besonders schweren Fall der Jagdwilderei anzusehen, wenn ein Beteiligter eine Schußwaffe bei sich führt. Dazu hat der Bundesrat zu Recht angemerkt, daß in der Folge dieser Regelung bei gemeinschaftlicher Tatbegehung die Annahme eines besonders schweren Falles zur Regel geriete. Der Bundesrat hat deshalb empfohlen, das Regelbeispiel eines besonders schweren Falles in Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 dahin gehend einzuschränken, daß mindestens zwei Beteiligte mindestens je eine Schußwaffe bei sich führen (Drucksache 13/8587, S. 68). Dieser Vorschlag, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (a. a. O., S. 86), wird in Nummer 75 aufgegriffen. Er entspricht mit der Maßgabe dem geltenden Recht (hierzu Tröndle, a. a. O., § 292, Rdnr. 29), daß nunmehr neben Tätern auch Teilnehmer erfaßt werden.

Zu Nummer 77 (§ 294)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 60 des Entwurfs (Wegfall der Absatzbezeichnungen in § 293 infolge der Aufhebung des Absatzes 2).

Zu Nummer 78 (§ 297)

Nach geltendem Recht ist wegen Schiffsgefährdung durch Bannware nicht strafbar, wer als Reisender oder Schiffsmann mit Wissen des Schiffers oder als Schiffer mit Wissen des Reeders handelt. In Artikel 1 Nr. 61 des Entwurfs wird vorgeschlagen, die Strafbarkeit nach § 297 auch für den Fall des vermuteten Einverständnisses der jeweils maßgeblichen Person auszuschließen.

Diese zusätzliche Einschränkung der Strafbarkeit erscheint jedoch bedenklich, da der Tatbestand des § 297 in der Fassung des Entwurfs auch vor der Gefahr der Bestrafung schützen soll, es mithin nicht mehr nur um den Schutz von Vermögensinteressen geht. Jedenfalls hier geht es zu weit, Straflosigkeit bereits an ein vermutetes Einverständnis zu knüpfen. Überdies erscheint die Befürchtung, der Schiffsführer werde nicht immer in der Lage sein, den Reeder von der Übernahme der Bannware zu unterrichten (vgl. die Entwurfsbegründung in Drucksache 13/8587, S. 46), unter den Bedingungen der modernen Telekommunikation nicht mehr begründet. Deshalb wird in Nummer 78 vorgeschlagen, in dem in Rede stehenden Punkt beim geltenden Rechtszustand zu bleiben und § 297 E Abs. 1 und 2 entsprechend zu ändern.

Andererseits erscheint es angezeigt, die bereits früher im Schrifttum (Schroeder, ZRP 1978, S. 12/13) formulierte Anregung aufzugreifen, § 297 auf Kraftwagen zu erweitern. Die Verkehrsfunktion und der Wert vor allem von Lastkraftwagen rechtfertigt unter heutigen Bedingungen einen Schiffs- und Luftfahrzeugen gleichen Strafrechtsschutz. In Nummer 78 wird deshalb weiter vorgeschlagen, § 297 Abs. 4 auf Kraftfahrzeuge zu erstrecken und die Überschrift zu § 297 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 79 (hier: §§ 306 bis 306f, 307 Abs. 2, § 312 Abs. 4 und 5)

Brandstiftungsrecht – §§ 306 bis 306f

Die in Nummer 79 vorgeschlagene Regelung des Brandstiftungsrechts entspricht im wesentlichen dem Konzept, das die Bundesregierung nach einer Gesamtüberprüfung der Entwurfsvorschläge unter besonderer Berücksichtigung der Bemerkungen des Bundesrates (Drucksache 13/8587, S. 55 und 68 bis 71) in der Gegenäußerung vorgelegt hat (a. a. O., S. 86 bis 88). Deshalb kann in weitem Umfang auf die dortigen Erläuterungen Bezug genommen werden. Lediglich in zwei Punkten weicht die hier vorgeschlagene Neufassung des Brandstiftungsrechts von dem in der Gegenäußerung vorgestellten Regelungskonzept ab.

Zum einen wird vorgeschlagen, den Begriff des „Feuers“ in § 306 Abs. 1 und 2 sowie § 306a Abs. 1 – jeweils in der Fassung der Gegenäußerung – durch den weiteren Begriff der „Brandlegung“ („durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstören“) zu ersetzen (vgl. § 306 Abs. 1 sowie § 306a Abs. 1 und 2 in der in Nummer 79 vorgeschlagenen Fassung), um den unzutreffenden Eindruck zu vermeiden, die Tat handlung des „Zerstörens durch Feuer“ sei im Unterschied zum Inbrandsetzen dahin auszulegen, daß die Zerstörung gerade auf ein „Brennen mit heller Flamme“ (vgl. Wolff in: LK, StGB, 11. Auflage, § 306, Rdnr. 2) zurückgehen müsse. Mit dem Begriff der „Brandlegung“ werden auch die Fälle erfaßt, in denen – vom Täter nicht gewollt – der Zündstoff statt zu brennen explodiert (vgl. hierzu die Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 13/8587, S. 69). In der Konsequenz findet der Begriff des Feuers auch in § 306e in der in Nummer 79 vorgeschlagenen Fassung abweichend von der Gegenäußerung keine Verwendung mehr.

Zum anderen wird vorgeschlagen, § 306 Abs. 2 in der Fassung der Gegenäußerung nicht zu übernehmen. Die von diesem Regelungsvorschlag erfaßten Fälle der Herbeiführung einer Leibes- oder Lebensgefahr sollten schwerer gewichtet werden. So erscheint es angemessen, die Tat als schwere Brandstiftung nach § 306a in der Fassung der Gegenäußerung einzustufen, soweit ein anderer Mensch hierdurch in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung gebracht wird. Auf dieser Einschätzung beruht der hier vorgeschlagene § 306a Abs. 2 neu. Gerät ein anderer Mensch infolge der Tat in eine konkrete Todesgefahr, so erscheint noch weitergehend die Qualifizierung als besonders schwere Brandstiftung nach § 306b in der Fassung der Gegenäußerung sachge-

recht. Die hier in § 306b Abs. 2 Nr. 1 neu vorgeschlagene Formulierung erfaßt diesen Fall, da sie auf die in der Gegenäußerung vorgeschlagene Einschränkung verzichtet, daß sich das Opfer zur Tatzeit in einer Räumlichkeit aufhalten muß; mit der Verweisung auf § 306a wird auch dessen Absatz 2 in der hier vorgeschlagenen Fassung in Bezug genommen. Demgegenüber erscheint eine Verbrennungsstrafdrohung für die in § 306 Abs. 2 in der Fassung der Gegenäußerung auch erfaßte Sachgefährdungsvariante überzogen. Insoweit sollte es bei der Anwendung des § 306f (Herbeiführen einer Brandgefahr) sein Bewenden haben. Für § 306d (Fahrlässige Brandstiftung) ergeben sich aus den zuletzt genannten Abweichungen vom Regelungsvorschlag der Gegenäußerung Folgeänderungen (Streichung des bisherigen § 306 Abs. 2 E).

§ 307 Abs. 2

Zu § 307 Abs. 2 E wird eine Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch bei Verwendung der sogenannten Gefahrformel im Strafgesetzbuch vorgeschlagen.

§ 312 Abs. 4 und 5

Im Hinblick auf die bereits vorhandene Regelung in § 311c Abs. 3 Satz 2 wird vorgeschlagen, § 312 E um eine Todeserfolgsqualifikation (Absatz 4 neu) und um eine diesbezügliche Strafzumessungsvorschrift für minder schwere Fälle (Absatz 5 neu) zu ergänzen. Dies entspricht der Empfehlung des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat (vgl. Drucksache 13/8587, S. 71, 89).

Zu den Nummern 79 (hier: § 314 a) und 87 (hier: § 320)

In Artikel 1 Nr. 70 des Entwurfs wird vorgeschlagen, sämtliche Vorschriften des Abschnitts „Gemeingefährliche Straftaten“ zur Tätigen Reue in einer Vorschrift (§ 320 E) zusammenzufassen. Dies hat der Bundesrat mit der Begründung kritisiert, die Rechtsanwendung werde hierdurch erschwert (Drucksache 13/8587, S. 75).

In den Nummern 79 und 87 wird vorgeschlagen, dem Anliegen des Bundesrates durch eine abschnittsweise Regelung der Tätigen Reue im Bereich der gemeingefährlichen Straftaten Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist zunächst auf § 306e neu zu verweisen, der – in der Nachfolge des geltenden § 310 – die Tätige Reue speziell für die Brandstiftungsdelikte normiert.

§ 314a neu tritt an die Stelle des geltenden § 311e und faßt Regelungen zur Tätigen Reue für die Delikte nach den §§ 307 bis 314 E zusammen. Für § 320 E verbleibt hiernach nunmehr der Teil der Vorschriften zur Tätigen Reue, die sich auf die §§ 315, 315b, 316c, 318 E und 319 E beziehen.

Zu Nummer 80 (§ 315 Abs. 1 und 3 bis 6)

Der praktisch bedeutsame § 315 (Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr) wird in Absatz 3 um einen neuen Qualifikationstatbestand ergänzt, der für den Fall der (fahrlässigen, vgl. § 18)

Verursachung einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren androht (vgl. hierzu den Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme und die diesbezügliche Gegenäußerung der Bundesregierung in Drucksache 13/8587, S. 72, 89).

Die Strafrahmen für minder schwere Fälle sollen auch in § 315 in einem gesonderten Absatz (hier Absatz 4 neu) zusammengefaßt werden. Dies führt dazu, daß die bisherigen Absätze 4 und 5 jeweils eine Nummer aufrücken. Die bisherige Nummer 6 wird in § 320 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 E (Artikel 1 Nr. 87) übernommen.

Zu Nummer 85 (hier: § 318 Abs. 1 bis 3 und 6)

Nummer 85 enthält drei Änderungsvorschläge: Zunächst soll in § 318 Abs. 1 E das Wort „Arbeiter“ durch „Beschäftigten“ ersetzt werden. Ferner wird die Einführung der Versuchsstrafbarkeit (Absatz 2 neu) vorgeschlagen, um Unstimmigkeiten mit dem geltenden § 303 Abs. 2 zu vermeiden. Schließlich wird der besseren Lesbarkeit halber vorgeschlagen, die Fahrlässigkeitsvarianten an Stelle einer Verweisung auszuformulieren (Absatz 6 neu).

Zu Nummer 86 (§ 319 Abs. 3 und 4)

In Nummer 86 wird vorgeschlagen, die Fahrlässigkeitsvarianten des geltenden Rechts (§ 323 Abs. 3 und 4) in § 319 Abs. 3 und 4 neu in ausformulierter Form beizubehalten, statt sie – wie in Artikel 1 Nr. 69 des Entwurfs vorgeschlagen – durch eine Verweisung zu regeln.

Zu Nummer 87 (hier: §§ 321 und 322)

Es handelt sich ausschließlich um redaktionelle Folgeänderungen in Anlehnung an das geltende Recht. Gegenüber dem Entwurf wird dabei jeweils die Einbeziehung der Qualifikationstatbestände klargestellt.

Zu Nummer 89 (§ 330 Abs. 2 und 3)

In Artikel 1 Nr. 72 des Entwurfs wird vorgeschlagen, die nach geltendem Recht in § 330 Satz 2 Nr. 1 und 2 normierten Regelbeispiele für besonders schwere Fälle einer Umweltstraftat (Strafdrohung: Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren) in Qualifikationstatbestände umzugestalten und einheitlich mit einer Strafdrohung von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe zu versehen. Der Bundesrat hat empfohlen, für den Fall der Todeserfolgsqualifikation die Mindeststrafdrohung auf drei Jahre Freiheitsstrafe zu erhöhen (Drucksache 13/8587, S. 75/76). Dem hat die Bundesregierung zugestimmt (a. a. O., S. 90).

In Nummer 89 Buchstabe c wird nunmehr vorgeschlagen, für die Todeserfolgsqualifikation in § 330 Abs. 2 Nr. 2 neu eine Strafdrohung von nicht unter drei Jahren Freiheitsstrafe zu statuieren. Dies entspricht dem Strafrahmen, den der Entwurf auch ansonsten bei Todeserfolgsqualifikationen zu Vergehen

mit einer Regelstrafdrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorschlägt (vgl. nur § 221 Abs. 3 E in der in Nummer 36 vorgeschlagenen Fassung). Im Hinblick auf den Qualifikationstatbestand in § 330 Abs. 2 Nr. 1 neu wird davon ausgegangen, daß § 18 keine Anwendung findet (zur Unanwendbarkeit von § 18 auf Gefährdungstatbestände siehe BGHSt 26, 176, 181), so daß hinsichtlich der jeweiligen konkreten Gefahr Vorsatz erforderlich ist.

In Absatz 3 neu werden die nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, abgestuften Strafrohungen für minder schwere Fälle zusammengefaßt.

Zu Nummer 90 (§ 330a Abs. 2 und 3)

In Nummer 90 wird vorgeschlagen, § 330a E entsprechend § 330 Abs. 2 Nr. 2 neu (vgl. Nummer 89) anzupassen.

Zu Nummer 91 (§ 330b Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Änderungsvorschlag zu § 330a E (vgl. Nummer 90).

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe c und i (§ 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 16 bis 26)

In Nummer 1 Buchstabe c ist vorgesehen, den neuen Tatbestand des sexuellen Mißbrauchs widerstandsunfähiger Personen mit Todesfolge (§ 179 Abs. 6 in Verbindung mit § 176b StGB-E) in die durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 des 33. StrÄndG vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1607) freigewordene Nummer 3 des § 74 Abs. 2 Satz 1 einzustellen.

Nummer 1 Buchstabe i enthält folgende Änderungsvorschläge:

In § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 19 neu wird mit der Berücksichtigung von § 309 Abs. 2 StGB-E (geltendes Recht: § 311a Abs. 2 StGB) das geltende Recht – bei klarstellender Nennung der Todeserfolgsqualifikation in § 309 Abs. 4 StGB-E – wiederhergestellt.

In § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 20, 23 und 26 neu wird der Deliktskatalog um drei weitere Todeserfolgsqualifikationen (fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage mit Todesfolge – § 312 Abs. 4 StGB neu, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer mit Todesfolge – § 316a Abs. 3 StGB-E – sowie vorsätzliche Umweltstraftat mit Todesfolge – § 330 Abs. 2 Nr. 2 StGB neu) ergänzt.

In § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 8, 10, 16, 18, 21, 22 und 25 werden redaktionelle Folgeänderungen vollzogen.

Zu Nummer 2 (§ 74a Abs. 1 Nr. 4)

Die vorgesehene Beschränkung des § 74a Abs. 1 Nr. 4 auf Straftaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes bewirkt, daß die Zuständigkeit für Straftaten nach dem erweiterten § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes (vgl. Artikel 4

Abs. 1) von der Staatsschutzstrafkammer auf die allgemeinen Strafgerichte, namentlich Amtsgerichte, verlagert wird. Die damit erreichte verfahrensrechtliche Gleichbehandlung der Kennzeichenverstöße (einschließlich solcher nach § 86 a StGB) beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates (vgl. Nummer 65 Buchstabe a der Stellungnahme in Drucksache 13/8587, S. 76).

Zu Nummer 3 (§ 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)

In Artikel 2 Nr. 2 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zu den unter Artikel 1 Nr. 79 dargestellten Änderungen gemeingefährlicher Straftaten.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu den Nummern 1 (§ 100 a Satz 1 Nr. 2) und 2 (§ 112 Abs. 3)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen und um die klarstellende Einbeziehung von Qualifikationstatbeständen.

Zu Nummer 3 (§ 112 a Abs. 1)

Für den Änderungsvorschlag in Nummer 3 Buchstabe a gilt die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 und 29 entsprechend.

In Nummer 3 Buchstabe b handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 7 (§ 395 Abs. 1 Nr. 1)

Die §§ 174 c E, 180 b und 235 StGB werden neu, § 340 StGB wird wieder in den Deliktskatalog zur Nebenklage einbezogen. Im übrigen sind die Änderungen redaktioneller Natur.

Zu Nummer 8 (§ 443 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Bei der neuen Angabe „§ 330 a Abs. 1, 2“ handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu dem Änderungsvorschlag unter Artikel 1 Nr. 90.

Zu Artikel 4 Abs. 1 neu (Änderung des Vereinsgesetzes)

Die vorgesehene Ergänzung des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück (vgl. Nummer 65 Buchstabe b der Stellungnahme in Drucksache 13/8587, S. 76). Um dem Anliegen Rechnung zu tragen, ist jedoch auf ein Betätigungsverbot nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes abzustellen.

Bonn, den 13. November 1997

Hermann Bachmaier

Berichterstatter

Franz Peter Basten

Berichterstatter

Volker Beck (Köln)

Berichterstatter

Dr. Herta Däubler-Gmelin

Berichterstatterin

Jörg van Essen

Berichterstatter

Norbert Geis

Berichterstatter

Alfred Hartenbach

Berichterstatter

Erika Simm

Berichterstatterin